



Mitteilungen aus dem Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Mittelweser e. V.



:: Brunnen des Anstoßes

Diese unscheinbar wirkende Messstelle in Drakenburg ist dafür verantwortlich, dass ein Gebiet von etwa 30.000 Hektar in die novellierte Nitratkulisse aufgenommen wurde. **Seite 2**



:: Kritischer Geist

Tim-Jörn Stegemann engagiert sich nicht nur für seinen Ackerbau- und Schweinemastbetrieb, sondern auch in der Kommunalpolitik. Kritisch hinzuschauen, ist sein Motto. **Seite 5**



:: Freisprechung

Der Lehrgang für Quereinsteiger nach §45 (2) BBG erfreut sich seit Jahren großer Beliebtheit. In der DEULA wurden Landwirtinnen und Landwirte jetzt freigesprochen. **Seite 7**

Aktuelles

Neue E.ON Stromtarife

Mittelweser (hd). Die E.ON plant in der 11. Kalenderwoche (15.03. – 21.03.) alle Mitglieder, die sich im E.ON AgrarStrom eFix 2020 befinden, anzuschreiben. Dieses Anschreiben wird eine Preiserhöhung des aktuellen Tarifs enthalten und parallel die Möglichkeit bieten, den neuen Tarif E.ON AgrarStrom eFix 2023 zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern, die bei der E.ON bleiben möchten, wird empfohlen, diesen neuen Vertrag zu unterzeichnen, um sich somit weiterhin kostengünstige Konditionen zu sichern. Das Angebot hat eine Laufzeit bis Ende 2023. Weiterhin führt die Preisanpassung zu einem Sonderkündigungsrecht, dass allen Mitgliedern ermöglicht, zum günstigeren Stromangebot der Landvolk-Betriebsmittel GmbH mit sehr attraktiven Konditionen, zu wechseln. Nähere Informationen erteilen Dirk Kleemeyer und Henning Detjen unter Tel. 04242 / 595-0.

Agrardiesel 2020

Mittelweser (ks). Die Online-Antragstellungen für die Agrardiesel-Erstattung sind nur über das BuG-Portal (Bürger- und Geschäftskundenportal) möglich. Dafür ist eine Anmeldung über ein Elster-Zertifikat für Organisation erforderlich (www.zoll-portal.de). Ansonsten sind Papieranträge zu nutzen. Diese stehen auf der www.zoll.de als Formulare 1140 und 1142 zur Verfügung. Die Anträge können in der Normal- oder vereinfachten Form bis 30. September 2021 gestellt werden.



LV MEDIEN

Verlag LV Medien GmbH
Hauptstr. 36-38, 28857 Syke

Redaktion und Anzeigen:

Tel.: 04242 595-55

Fax: 04242 595-80

Mail: presse@landvolk-mittelweser.de

Bezirksversammlung online

Unsere diesjährigen Bezirksversammlungen können wir aufgrund der Corona-Auflagen nicht als Präsenzveranstaltung durchführen. Wir bieten digitale Online-Winterveranstaltungen mittels einer Zoom-Videokonferenz an. Die Vorsitzenden Tobias Göckeritz, Christoph Klomburg und Geschäftsführer Olaf Miermeister berichten zu aktuellen agrarpol-

itischen Themen (Düngeverordnung, Rote Gebiete, Insektenschutzgesetz, BMU) sowie Fachthemen (Überbrückungshilfe, Umsatzsteuerpauschalierung). Alle Teilnehmer, die eine Frage stellen wollen, können sich melden. Sie benötigen zur Teilnahme nicht unbedingt Computer, Smartphone oder Tablet, sondern können sich auch per Festnetztelefon in die Ver-

anstaltung einwählen; für Teilnehmer mit einer schwachen Internetverbindung empfehlen wir das. Wir haben eine weitere Veranstaltung geplant: **24.03.2021 um 19.30 Uhr**

Bitte melden Sie sich per E-Mail unter s.schmoekel@landvolk-mittelweser.de an. Sie erhalten dann vor der Veranstaltung einen Link zur Teilnahme per E-Mail.



Besonders Schadinsekten wie der Rapsstängelrüssler oder der Kohltriebbrüssler starteten bereits durch und wurden in großer Zahl in Gelbfangschalen nachgewiesen.
Foto: Landvolk-Pressedienst

Verordnung und Gesetz mit dramatischen Folgen

Insektenschutzpaket konterkariert Niedersächsischen Weg

Syke (ine/tb). Es ist noch gar nicht lange her, da wurde der Niedersächsische Weg feierlich verabschiedet: eine gemeinsame Erklärung von Naturschutzverbänden, Ministerien und Landwirtschaftsverbänden, die die Artenvielfalt und den Naturschutz im Fokus hat. Ein bisher einmaliger Vorgang in der Bundesrepublik, der einstimmig über alle Parteien im Niedersächsischen Landtag beschlossen wurde. Durch das jüngst in Berlin beschlossene Aktionsprogramm Insektenschutz (API) und die Novelle der Pflanzenschutzanwendungsverordnung werden diese Pläne zunichtegemacht. Während der Niedersächsische Weg den Landwirten die von Umweltminister Olaf Lies immer wieder als zwingend notwendig erachteten Ausgleichszahlungen für Naturschutzmaßnahmen per Gesetz garantierte, widerspricht das API diesen Bekundungen.

„Die genauen Auswirkungen auf unseren Betrieb sind aufgrund noch fehlender Definitionen zur Umsetzung noch nicht umfänglich absehbar“, sagt Landwirt Christian Meyer aus Schweringen. „Ich rechne persönlich damit, dass Landschaftsschutzgebiete mittelfristig auch mit entsprechenden Auflagen befrachtet werden sollen“, sagt der Landwirt, der vom Bewirtschaftungsverbot an Gewässern ohne finanziellen Ausgleich getroffen wird. „In Summe werden so etwa anderthalb Hektar unserer insgesamt 120 Hektar aus der Produktion genommen. Klingt zunächst nicht viel, sind dann aber auch 3.000 Euro Umsatzrückgang, die beim Jahresergebnis fehlen werden“, erklärt Christian Meyer. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Erzeugung durch die Verabschiedung

der Pflanzenschutzanwendungsverordnung bundesweit um mindestens 1,2 Millionen Hektar landwirtschaftlicher Fläche eingeschränkt würde, was sieben Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Deutschland entspricht. Im Landkreis Diepholz sind über 1.600 Hektar Ackerfläche und über 5.800 Hektar Dauergrünland von dem Insektenschutzpaket betroffen.

Für Niedersachsen wird die Umsetzung mit den Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg kollidieren. „Wir wollen, dass Naturschutz und der Erhalt unserer Landwirtschaft in Einklang gebracht werden“, unterstreichen Tobias Göckeritz und Christoph Klomburg, die beiden Vorsitzenden des Landvolk Mittelweser, unisono. „Der Bund beschließt Verordnungen, die jegliches Vertrauen unserer Mitglieder in politische Zusagen an die Landwirtschaft zunichtemachen. Die Unterschrift von Ministerpräsident Stephan Weil unter den Niedersächsischen Weg wird nahezu wertlos, wenn die Bundesregierung bei ihren Plänen bleibt.“

Enttäuscht zeigt sich auch Landwirt Arend Meyer aus Engeln: „Wie kommt die Politik dazu, uns Landwirten vorzuschreiben, auf einem zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen Dünger und Pflanzenschutz zu verbieten? Und das ohne einen finanziellen Ausgleich. Wir Landwirte schützen Insekten und bieten Lebensräume an. In Baugebieten finden wir leider oft Steingärten. Sind etwa nur wir Landwirte für die Insekten zuständig?“ Dass die Anwendung von Glyphosat verboten werden soll, wird viele Landwirte hart treffen: Damit werde ein gesamtes Bodenbearbeitungssystem mit wichtiger Schutzfunktion für das Bodenleben zu Grabe getragen, meint Christian Meyer. Für den erhöh-

ten Aufwand für zusätzliche mechanische Bodenbearbeitung mit dadurch auch höheren Wasserverlust in der Krume im Frühjahr rechnet er für seinen Betrieb mit einer zusätzlichen Belastung von etwa 100 bis 150 Euro pro Hektar Mulchsaatfläche.

„Die getroffenen Entscheidungen sind politisch und beruhen nicht auf Tatsachen“, sagt Wilken Hartje. Der Kreislandwirt des Landkreises Diepholz bedauert, dass Fachleute und Politik schon lange nicht mehr die gleiche Sprache sprächen. Durch das Verbot des Glyphosat-Einsatzes würden sich langfristig schwer bekämpfbare Unkräuter aufbauen, sagt der Landwirt aus Clues.

Das Landvolk Mittelweser sieht mit Sorge, dass der Niedersächsische Weg mit seinen mühsam erarbeiteten Kompromissen durch das neue Gesetz faktisch unterlaufen werde. Werden die Beschlüsse des Kabinetts nicht vollständig von Bundestag und Bundesrat revidiert, soweit sie ordnungsrechtliche Maßnahmen im Bereich der Pflanzenschutzanwendungsverordnung vorsehen, können diese nicht mehr gefördert oder entschädigt werden.

Manche Planungen gehen sogar so weit, dass Fördergelder aus Brüssel umgeleitet werden sollen, um am Ende wie eine Entschädigungsleistung gesehen werden zu können. Dabei kommt dem einzelnen Landwirt unterm Strich nicht mehr Geld zugute. Denn auf der einen Seite wird ihm genommen, was ihm auf der anderen Seite zugestanden hätte – nur die Auflagen sind erheblich gestiegen. Arend Meyer konstatiert: „Durch solche weitreichenden Verordnungen in diesem Superwahljahr hat das Vertrauen in unsere Politiker stark gelitten.“

Kommentar



Liebe Mitglieder,

es ist schwer zu verstehen, warum eine Große Koalition in Hannover eine konsensuale Lösung über alle Parteien (auch der Opposition) und Akteure hinweg erarbeitet und die gleiche Große Koalition in Berlin dies alles in Arranz und Unkenntnis wieder zerstört. Kernpunkt des Niedersächsischen Weges ist die Zahlung von Ausgleichsgeldern für Eingriffe in das Eigentum durch Auflagen für Förderung von Biodiversität und Wasserqualität auf bewirtschafteten Flächen. Diese Eingriffe verursachen Kosten für Eigentümer und Bewirtschafter und sollen daher per Gesetz entschädigt werden. Nur eine gesetzlich zwingende Regelung sichert die Zahlung unabhängig von der Haushaltslage. Es ist keine „Billigkeitsleistung“, sondern das gute Recht eines jeden Bürgers, der durch die Einschränkungen beschwert wird. Das BMEL unter der Leitung von Julia Klöckner hat nicht verstanden, dass eine Bundesverordnung, wie die Pflanzenschutzanwendungsverordnung als bundesweit geltendes Fachrecht keine Länderausnahmen erlaubt, dies wäre lediglich in einem Bundesgesetz, wie im Bundesnaturschutz oder Wasserhaushaltsgesetz möglich. Es ist eine Polit-Posse, sich zu rühmen, man habe das „Insektenschutzgesetz“ von Svenja Schulze verhindert und mache jetzt alles im CDU geführten BMEL. Die Protokoll-erklärung zum Kabinettsbeschluss ist nicht belastbar, wie hat die Kanzlerin unserem Landvolkpräsidenten Holger Hennies persönlich eingestanden. Neben unserem Präsidenten haben insbesondere die niedersächsischen CDU-Bundestagsabgeordneten Silvia Breher und Gitta Connemann, beides Juristinnen, versucht, Julia Klöckner auf ihren Irrtum hinzuweisen. Bisher ohne Erfolg. Inkompetenz und die Arroganz der Macht brechen sich hier Bahn. Die Pflanzenschutzanwendungsverordnung kann nur durch den Bundesrat beeinflusst werden, hier liegt das Augenmerk auf den Ministerpräsidenten von Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen, deren Länderregelungen zerstört würden, sie werden wortbrüchig. Es bleibt zu hoffen, dass die Bundestagsabgeordneten alles daran setzen, dass die Eingriffe ins Privateigentum doch noch durch eine Regelung in einem Gesetz rechtssicher ausgeglichen werden und im Gesetz eine Länderöffnungsklausel festgeschrieben wird.

Tobias Göckeritz
Vorsitzender

Regionalisierung kommt

Die Rolle des LBEG bei der Ausweisung der „Roten Gebiete“

Hannover (ine). Wenn es um die „Roten Gebiete“ geht, spielen viele Behörden eine Rolle. Eine nicht unerhebliche kommt dabei dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu, das sich um die Emissionsbewertung kümmert. Wie es zum Konzept der Regionalisierung steht, beantwortete das Referat für Landwirtschaft und Bodenmonitoring des LBEG auf Anfrage der Landvolk-Zeitung.

Landvolk-Zeitung: Wie sehen die Aufgaben und Zuständigkeiten des LBEG bei der Ausweisung und Bewertung der „Roten Gebiete“ konkret aus?

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist in dem dreistufigen Verfahren zur Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes (AVV GeA vom 3.11.2020) zuständige Fachbehörde zur fachlichen Bearbeitung der Stufe 3, der Emissionsbewertung. Zur Umsetzung der Emissionsbewertung nach AVV GeA wird auf Grundlage der bestverfügbaren Daten eine Bewertung der potenziellen Nitratkonzentration im Sickerwasser für landwirtschaftlich genutzte Flächen (Referenzparzelle nach AVV GeA: InVekos-Feldblock) vorgenommen. Alle Feldblöcke, für die hiernach im Median eine Nitratkonzentration im Sickerwasser von mehr als 50 mg/l ermittelt werden, gelten demnach als „gefährdet“.

Des Weiteren erfolgt im LBEG die Geo-Informationssystem-technische Bear-

beitung der Ausweisungskulisse unter Berücksichtigung der mit dem Niedersächsischen Umweltministerium (MU) und Landwirtschaftsministerium (ML) abgestimmten Abschneidekriterien auf Grundlage der Feldblockgeometrien.

Wie kann der Grenzwert von 50 mg Nitrat im Sickerwasser der durchwurzelten Zone erreicht werden? Praktiker sind sich einig, dass dieser Wert insbesondere auf leichten Böden gar nicht erreicht werden kann. Warum hält man dennoch an diesem Grenzwert fest?

Der Grenzwert von 50 mg/l ist eine Vorgabe der AVV GeA des Bundes, die durch die Bundesländer umzusetzen ist. Es ist u.a. aus den Erfahrungen der Kooperationen Trinkwasserschutz bekannt, dass bei ackerbaulicher Nutzung der Flächen gemäß der guten fachlichen Praxis (Einhaltung der Vorgaben der Düngverordnung) der Grenzwert auf schwächeren Standorten (Sandböden der Geest, flachgründige Standorte in Festgesteinsregionen) vielfach nicht eingehalten werden kann. Der Grenzwert könnte hier nur bei sehr geringen, betrieblich aber kaum erreichbaren N-Flächenbilanzsalden eingehalten werden.

Bitte erläutern Sie die Differenzierung durch eine potentielle Sickerwasserrate, von der immer wieder die Rede ist.

Die Vorgabe der AVV GeA ist die Unterschreitung einer potenziellen Nitratkonzentration im Sickerwasser, die

nach den Anlagen 3 und 4 der AVV GeA zu ermitteln ist. Die Berechnungsschemata sind hier eng definiert und erlauben den Bundesländern keine davon abweichenden Berechnungen.

Bewerten Sie das Konzept der Regionalisierung, das ja in anderen Bundesländern bereits erfolgreich angewandt wird, auch für Niedersachsen als zeitnah umsetzbar?

In mehreren Bundesländern erfüllt das Ausweisungsmessnetz nicht vollständig die in der AVV GeA vorgegebenen Anforderungen an eine Regionalisierung. In diesen Bundesländern, einschließlich Niedersachsen, wurde die immissionsbasierte Abgrenzung deshalb nach einem hydrogeologischen und hydraulischen Verfahren gemäß § 6 Satz 3 Nr. 2 AVV GeA durchgeführt.

In Niedersachsen soll die immissionsbasierte Abgrenzung in den kommenden Jahren schrittweise auf eine Regionalisierung umgestellt werden. Im ersten Schritt wird angestrebt, knapp die Hälfte der in Niedersachsen liegenden Grundwasserkörper zu regionalisieren und die Landesdüngverordnung (NDüngGewNPVO) bis zum Frühjahr 2022 entsprechend anzupassen. Gleichzeitig müssen in den übrigen Grundwasserkörpern zusätzliche Messstellen ertüchtigt und neu gebaut werden, um die für die Regionalisierung erforderliche Messstellendichte und Verteilung zu erreichen. Diese Grundwasserkörper werden regionalisiert, sobald ausreichende Messwerte hierfür vorliegen.

PB 41 ist Zünglein an der Waage

Zweifel am Peilbrunnen Drakenburg



Ortstermin am Peilbrunnen.

Fotos: Büro Dr. Schmädke

Mittelweser (ccp). Mit der Neuausweisung der nitratsensiblen Gebiete am Ende des vergangenen Jahres haben Ackerstandorte großflächig ihren unbelasteten Status verloren und sind als rote Gebiete klassifiziert worden. In der Landwirtschaft führte dies zu einschneidenden Beschränkungen der Düngung mit unmittelbarer Auswirkung. So erstreckte sich zum Beispiel bis nach Rodewald ein grüner Streifen, der durch die Neuausweisung zum roten Gebiet mutierte.

Der Angelpunkt dieser Revision scheint in einer einzigen Messstelle in Drakenburg zu liegen. Sie ist dafür verantwortlich, dass ein Gebiet von etwa 30.000 Hektar in die novellierte Nitratkulisse aufgenommen wurde. Weil begründete Zweifel an der Belastbarkeit der gelieferten Daten bestehen, steht die Messstelle PB 41 in Drakenburg jetzt im Fokus einer fachübergreifenden Diskussion. Auf Initiative des Landtagsabgeordneten Dr. Frank Schmädke (CDU) hatten sich Ende Februar Vertreter aus Verbänden und Landwirtschaft, Beschäftigte verschiedener Behörden und betroffene Landwirte am Peilbrunnen 41 eingefunden, um der Sache auf den Grund zu gehen. Henrich Meyer zur Vilsendorf, Nienburgs Bezirksstellen-Leiter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, stellte klar: „Es gibt in diesem gesamten Teilgrundwasserkörper elf Messstellen. Zehn davon sind grün. Und diese eine hier ist rot – und deshalb würde das gesamte Gebiet rot eingeordnet werden. Da aber Oberflächeneintrag an diesem Peilbrunnen zu erkennen ist, ist er meiner Meinung nach jetzt nicht für diese Ausweisung geeignet.“ Tatsächlich konnte sich die Gruppe vor Ort überzeugen, dass der Peilbrunnen aus den 1970/80er Jahren im Straßengraben unter Flur eingebaut wurde und lediglich mit einer Hydrantenkappe abgedeckt ist, die das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem Seitenraum einer Straße nicht verhindern kann. In einer Anfrage an die Landesregierung hat der Abgeordnete Dr. Schmädke elf Fragen aufgelistet, deren Beantwortung Auskunft über die Eignung PB 41 geben soll. Er hofft bis zur Klärung möglicher Fehlerquellen auf ein Aussetzen der Ausweisung zum „Roten Gebiet“. „Der Peilbrunnen 41 ist nachweislich nur bedingt geeignet für die Entnahme und Analyse



von Wasserproben“, ist er schon jetzt überzeugt. NLWKN-Betriebsstellenleiter Bernd Lehmann stellte klar, dass der PB 41 für die Gebietskulisse Grundwasser berücksichtigt werden kann. Dass seine Messwerte allerdings vom Landwirtschaftsministerium für die Düngverordnung herangezogen wurden, sei eine etwas schräge Betrachtung, weil man es nicht eins zu eins übertragen könne. Er räumte insgesamt das ein, dass die Messstelle derzeit nur eingeschränkt geeignet sei und versprach die geänderte Sachlage (möglicherweise mangelhafte Abdeckung zur Oberfläche, Filter nicht vollständig in der Wassersäule) an die Experten der Behörde weiterzuleiten. Landvolk-Vizepräsident Jörn Ehlers und Vorsitzender Tobias Göckeritz, die ebenfalls am Vor-Ort-Termin teilnahmen, sehen zeitlichen Handlungsdruck: „Im Zweifel muss jetzt sofort für den Angeklagten entschieden werden.“ Die Ergebnisse des



Pflanzenschutzkartell: Kläger müssen sich registrieren

Landvolk bereitet Klägergemeinschaft vor

Mittelweser (ine). Das Bundeskartellamt hatte zu Beginn des vergangenen Jahres Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 154,6 Millionen Euro gegen sieben Großhändler von Pflanzenschutzmitteln und deren Verantwortlichen wegen Absprache über Preislisten, Rabatte und einzelne Einzelpreise beim Verkauf an Einzelhändler und Endkunden in Deutschland verhängt (wir berichteten in unserer Dezember-Zeitung).

Bußgeldpflichtig sind die AGRAVIS Raiffeisen AG Hannover/Münster, die AGRO Agrargroßhandel GmbH & Co. KG Holdorf, die BayWa AG München, die BSL Betriebsmittel Service Logistik GmbH & Co. KG, Kiel, die Getreide AG Hamburg, die Raiffeisenwaren GmbH Kassel und die ZG Raiffeisen eG Karlsruhe. Den Bußgeldverfahren liegt der Tatbestand zugrunde, dass die Unternehmen in der Zeit von 1998 bis 2015 jeweils im Frühjahr und Herbst ihre

Preislisten für Pflanzenschutzmittel miteinander abgestimmt haben. Die Rechtsabteilung des Landvolk Mittelweser weist daraufhin, dass die Klage sich gegen die Großhändler richtet, nicht aber gegen einzelne Händler oder Genossenschaften vor Ort.

In Abstimmung mit dem Landesverband wurde eine Rechtsanwaltskanzlei für das Klageverfahren ausgesucht, die mit einem Prozessfinanzierer zusammenarbeitet. Dieser übernimmt auch im Fall einer erfolglosen Klage alle Prozess- und Gutachterkosten. Im Gegenzug dafür erhält dieser eine Kostenquote in Höhe von 25 Prozent der zugesprochenen Entschädigung. Der geschädigte Landwirt würde einen Schadensersatz in Höhe von 75 Prozent ersetzt bekommen, wenn die Klage gewonnen oder ein Vergleich geschlossen wird. Voraussetzung für die Geltendmachung des Schadens ist der Nachweis über die direkten und

indirekten Bezüge und die gezahlten Preise für die eingekauften Pflanzenschutzmittel bei den entsprechenden Händlern. Hierbei sind alle Kaufbelege, Rechnungen oder Lieferdokumente vorzulegen. Diese stellen die Genossenschaften und Händler in vielen Fällen zur Verfügung, damit der jeweilige Landwirt Klage erheben kann. „Es wird ein Ausgleich für den erlittenen Schaden für den Kauf der Pflanzenschutzmittel der Jahre 2006 bis 2015 sowie ein Zinsschaden erwartet“, sagt Nick Poppa, Rechtsanwalt beim Landvolk Mittelweser. Dennoch bleibe es jedem Landwirt unbenommen, so Poppa, selbst Klage einzureichen. Wer sich der vom Landvolk Niedersachsen initiierten Klägergemeinschaft anschließen möchte, kann sich unter Tel. 04242-595-14 an das Landvolk Mittelweser wenden und erhält dann Informationen zur Registrierung für die Klägergemeinschaft. Eine Registrierungsfrist ist zunächst bis zum 15. April 2021 geplant.



twachtmann
TWACHTMANN VIEHHANDEL

Viehgeschäft Twachtmann GmbH

Wendener Straße 16
31634 Steimbke

Telefon 0 50 26 13 57
Fax 0 50 26 18 14
Email info@twachtmann-viehhandel.de
Homepage www.twachtmann-viehhandel.de

**„Unsere Logistik
Ihr Vorteil“**

Partner der Landwirtschaft

Regionalisierung ist genau und aussagenscharf

Dr. Stephan Hannappel über die „Roten Gebiete“ und das weitere Verfahren

Mittelweser (ccp). Das Landvolk Mittelweser hat gemeinsam mit 35 weiteren niedersächsischen Kreisverbänden ein Gutachten zur Beurteilung der neuen Nitratkulisse (rote Gebiete) in Auftrag gegeben. Es dient u.a. zur Fortführung des aktuellen Klageverfahrens, das der Landvolk-Landesverband gegen die Landesregierung angestrengt hat. Als Grundlage für dieses Verfahren war bereits 2019 ein Erstgutachten für die damals ausgewiesenen roten Gebiete erstellt worden.



Dr. Stephan Hannappel nimmt Stellung zu den roten Gebieten. Foto: Privat

Durch die im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gebietsänderungen und ein neues methodisches Regelwerk ist nunmehr die Aktualisierung des Berichts notwendig geworden.

Mit der Erstellung des Gutachtens ist erneut Dr. Stephan Hannappel, Geschäftsführer der HYDOR Consult GmbH, Berlin, beauftragt worden. Wir haben Dr. Hannappel zu Aufgaben und Zielen des Berichts befragt.

Landvolk: Herr Dr. Hannappel, das von den Landvolkverbänden in Auftrag gegebene Gutachten wird die Neuausweisung der roten Gebiete auf Herz und Nieren prüfen. Welche Faktoren sind vorrangig zu untersuchen, die im ersten Bericht noch nicht relevant waren?

Dr. Hannappel: Wir stehen Anfang des Jahres 2021 vor einer komplett neuen Situation. Auf Grundlage der in 2020 länderübergreifend abgestimmten „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift“ (AVV) sind für Niedersachsen neue nitratbelastete („rote“) Gebiete durch die Behörde ausgewiesen worden. Die Ausweisung ist methodisch nicht nachvollziehbar, da die Behörden hierzu keine detaillierten Informationen überlassen haben. Es gehen z. B. auch aktualisierte Messdaten im Vergleich zu der alten Bewertung ein, nunmehr sind es die Jahre 2016 bis 2019. Die Landwirte möchten auch verstehen, warum sie nunmehr im roten Gebiet liegen. Dazu möchten wir beitragen.

Landvolk: Von besonderem Interesse dürfte die sogenannte immissionsbasierte Abgrenzung sein, die die potentielle Sickerwasserbelastung berücksichtigt. Bitte erklären Sie uns, welche Verfahren die AVV des Bundes dazu vorsieht und welches Verfahren das angestrebte Verursacherprinzip am besten erfüllen kann.

Dr. Hannappel: Die AVV sieht dafür im § 6 drei gleichberechtigte Verfahren vor, die auch miteinander kombiniert werden können. Das aus meiner fach-

lichen Sicht beste Verfahren ist das zur sog. „Regionalisierung“, weil in dessen Ergebnis Flächen (rote Gebiete) stehen würden, die ein Maximum an Genauigkeit und Aussageschärfe hätten. Bei diesem Verfahren werden die Nitratwerte der Messstellen untereinander in eine räumliche Beziehung gesetzt und es können auch Begleitinformationen genutzt werden (z. B. zur realen Landnutzung). Zudem ist es für den Landwirt im roten Gebiet gerecht, da die Messstellen der Behörde nicht zu weit weg von seinen Flächen wären.

Landvolk: Nun hat die Landesregierung offenbar ein anders Verfahren gewählt, das zu einer nach wie vor groben Binnendifferenzierung führt. Wie wurde hier verfahren und wo sehen Sie ggf. Probleme bei diesem Vorgehen?

Dr. Hannappel: Ja, das ist richtig. In Niedersachsen wurde dieses Verfahren leider bisher nicht gewählt. Stattdessen wurde ein – aus meiner Sicht unschärferes - alternativ genanntes Verfahren gewählt, das leider unpräzise formuliert ist: „Gebiete innerhalb von Grundwasserkörpern, die nach hydrogeologischen und/oder hydraulischen Kriterien abgrenzbar sind“. Diese Formulierung lässt viel Interpretationsspielraum. In Niedersachsen wurden die sog. „Typflächen/Teilräume“ verwendet, die zum Einen sehr groß sind und zum anderen mit den o. g. Kriterien nicht belastbar sind. Das haben wir in unserem ersten Gutachten vom März 2020 für das Landvolk bereits nachgewiesen. Der NLWKN hat daraus (bisher) noch keine Schlussfolgerungen gezogen.

Landvolk: Wie entscheiden sich andere Bundesländer – z.B. Schleswig-Holstein? Wäre das auch ein Modell für Niedersachsen?

Dr. Hannappel: Fast jedes Land hat sein eigenes Vorgehen, das zeigt schon die Nichterreichung der Ziele der bun-

desweit einheitlichen AVV. Aber es gibt Länder, in denen das Verfahren der Regionalisierung angewendet wird. Und dort sind die roten Gebiete zumeist deutlich kleiner, z. B. in Sachsen-Anhalt und in Brandenburg.

Landvolk: Im Gutachten von 2019 berichten Sie von einer Vielzahl von Mängeln an den Messstellen. Das Landwirtschaftsministerium erklärt in einer Pressemitteilung, dass 97 Prozent der roten Messstellen, die zur Ausweisung der nitratbelasteten Flächen 2019 geführt hätten, intakt gewesen seien. Wie passen diese Aussagen zusammen?

Dr. Hannappel: Das passt nicht zusammen. Die aktuelle Aussage des Ministeriums stimmt nicht. Die der Aussage zugrunde liegenden Untersuchungen gestatten diese weitgehende Aussage nicht. Die Untersuchungen wurden lückenhaft und z.T. nicht dem technischen Regelwerk entsprechend durchgeführt. Es wurde z. B. mit einer ungeeigneten Kamera Videobefahrungen durchgeführt und zu wenig Wasser abgepumpt.

Landvolk: Welche Funktion kann das Gutachten für die Fortführung der Klage haben und welchen Einfluss kann es auf eine richterliche Entscheidung nehmen?

Dr. Hannappel: Das ist momentan schwer einzuschätzen, es gibt dazu keine belastbaren und vergleichbaren Urteile. Für die Fortführung der bestehenden Klagen ist es nicht zwingend notwendig, weil diese auf einer anderen Datenbasis erhoben wurden.

Landvolk: Nun beginnen Sie Ihre Ar-

beit, bevor der Gesetzgeber die endgültige Kulisse ausgewiesen hat. Auf welche Gebiete beziehen Sie also Ihre Recherche und wann werden Ergebnisse vorliegen?

Schon 2019 schlechte Noten für Nitrat-Messnetz

Das erste Hydor-Gutachten aus dem Jahr 2019 analysiert 41 Grundwasserkörper hinsichtlich ihres Zuschnittes mit den zugehörigen Typflächen/Teilräumen. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die geringe Dichte der Messstellen in den Grundwasserkörpern nicht repräsentativ ist. Die ausgewiesenen Messstellen bilden nicht die reale Landnutzung ab. Das unterirdische Fließverhalten des Grundwassers wird zudem bei der Abgrenzung der Grundwasserkörper nicht ausreichend beachtet. 648 Messstellen wurden konkret auf ihre Qualität überprüft, parallel dazu die auf Grundlage dieser Messstellen beruhende Zustandsbeschreibung der Grundwasserkörper nach EU-Recht.

190 der 648 überprüften Messstellen weisen dem Bericht zufolge gravierende Mängel auf, beispielsweise in den bautechnischen Anforderungen. An weiteren 194 Messstellen belegt das Gutachten noch geringe Mängel. In 264 Fällen ist die Dokumentation der Ausbaupläne der Messstellen für eine Bewertung unzureichend, deshalb sind – wie es heißt – belastbare Aussagen zur Nitratbelastung dieser Messstellen nicht möglich.

Schließlich sieht das Fachgutachten

Dr. Hannappel: Auf die aktuell ausgewiesene natürlich, etwas anderes wäre ja nicht möglich. Wir rechnen mit der Fertigstellung des Gutachtens Ende des Jahres 2021.

nach einem Vergleich der Messstellenetze europäischer Nachbarländer eine nachteilige Behandlung der deutschen Landwirte.

„Gerade vor der großen Bedeutung, die dem Ergebnis jeder einzelnen Messstelle bei der Festlegung der Düngeauflagen in den so genannten „roten Gebieten“ zukommt, muss deren Aussagekraft absolut unangreifbar sein“, sagte der damalige Landvolkpräsident Albert Schulte to Brinke.

Die vom Landvolk angestregten Normenkontrollklagen gegen die noch geltende Landesdüngeverordnung (LDüV19) werden nun daraufhin überprüft, ob sie auch gegen die demnächst in Kraft tretende neue LDüV21 weitergeführt werden können. 3 der vom Landvolkverband finanzierten Verfahren werden sich erledigt haben, da die betroffenen Flächen der Kläger nach Maßgabe der neuen LDüV21 „nicht mehr rot“ und damit die Kläger nicht mehr beschwert sein werden.

Darüber hinaus ist zu sondieren, ob stattdessen in anderen geeigneten Fällen Klage erhoben wird. Die übrigen 5, beim OVG Lüneburg anhängigen Verfahren werden weitergeführt, wenden sich dann aber gegen die LDüV21.

Frohe Ostern wünscht e.on



E.ON Energie Deutschland GmbH

+49 871-95 38 62 19

rahmenvertrag@eon.com

eon.de/gk

Mit jährlich rund 2.000 Jahresabschlüssen sind wir die größte Landwirtschaftliche Buchstelle in der Region. Seit mehr als 70 Jahren stehen wir für die Belange der Landwirte ein und betreuen unsere Mitglieder u. a. in den Bereichen Steuern und Buchführung. Stets aktuelle Soft- und Hardware begleiten uns auf dem Weg zur Digitalisierung, die insbesondere vor der modernen Landwirtschaft nicht Halt macht.

Landvolk Mittelweser

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams am Standort Syke ab sofort einen **Steuerfachangestellten (m/w/d)**

Wenn Sie sich für Landwirtschaft begeistern können, vor kniffligen steuerlichen Sachverhalten nicht zurückschrecken und Lust haben, die Mandanten mit Ihrer Arbeit wirklich weiterzubringen, sind Sie bei uns genau richtig.

Flache Hierarchien, Arbeitszeitkonto und Gleitzeitregelung, täglich frisches Obst und stets heißer Kaffee, die Teilnahme am HanseFit-Programm, modernste Arbeitsplätze, kurze Entscheidungswege und der regelmäßige Austausch mit den Kollegen der Steuer-, Unternehmens- und Rechtsberatung machen die Steuerabteilung beim Landvolk Mittelweser zu einem attraktiven Arbeitsplatz mit kostenlosen Parkplätzen direkt vor der Tür.

Großraumbüros und hektisches Kanzleitreiben suchen Sie bei uns vergeblich. Unser zertifiziertes Qualitätsmanagement wird bei uns von allen Mitarbeitern gelebt und mündet in ein flexibles und überaus erfolgreiches Prozesshandbuch zugunsten hoher Mandanten- und Mitarbeiterzufriedenheit.

Haben wir Ihr Interesse geweckt und wollen Sie Teil unseres kollegialen Teams werden? Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Mittelweser e. V.
Herrn Olaf Miermeister, Hauptstraße 36-38, 28857 Syke
E-Mail: o.miermeister@landvolk-mittelweser.de

www.landvolk-mittelweser.de • 04242 5950



Glyphosat-Verbot für alle Anwender ab 2024

BMEL beantwortet Nachfragen zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Berlin (ine). Parallel zum Insektenschutzgesetz hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung auf den Weg gebracht, in der unter anderem das Verbot der Anwendung von Glyphosat festgeschrieben ist. Das Landvolk Mittelweser hakte beim BMEL nach. Die Antworten legen nahe, dass das BMEL, zumindest was die Auswirkungen von Bundesverordnungen auf Länderebene betrifft, keine Kenntnisse hat.

Landvolk Mittelweser: In der Neufassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung heißt es: „Die Anwendung kann aber auch negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben und soll zunächst deutlich eingeschränkt und mit Ablauf des 31. Dezembers 2023 vollständig beendet werden.“ Das Wort „kann“ legt nahe, dass die negativen Auswirkungen von Glyphosat auf die Artenvielfalt nicht stichhaltig nachgewiesen wurde. Ist dem so?

Die Bundesregierung hat das klare Ziel formuliert, die Anwendung von Glyphosat zum 31. Dezember 2023 zu beenden. Ein nationales Totalverbot ist bis dahin europarechtlich nicht möglich. Denn der Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat ist EU-weit noch bis Ende 2022 genehmigt und glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel mit Übergangsfrist dementsprechend EU-weit noch bis zum 31. Dezember 2023 zugelassen. Aber schon bis dahin wollen wir die Anwendung so weit wie möglich

reduzieren. Deshalb ist Folgendes vorgesehen:

- Wir verbieten die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich.
- Wir verbieten den Einsatz auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden – also etwa Parks oder Sportplätzen.
- Auch in der Landwirtschaft schränken wir den Einsatz ein. Glyphosat darf etwa nur dann verwendet werden, wenn Böden erosionsgefährdet sind oder bei bestimmten Unkräutern, die anders nicht mechanisch werden können.

Landvolk Mittelweser: In der Verordnung heißt es unter anderem: „Der Wirtschaft entstehen zusätzliche Kosten durch eine verstärkte Durchführung mechanischer Bekämpfungsmaßnahmen durch die weitgehende Einschränkung der Anwendungsmöglichkeiten von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln. (...) Die Belastungen sind „one in one out“ relevant. Eine Entlastungsperspektive wird innerhalb eines Jahres aufgezeigt.“ Was bedeutet „one in one out“ in diesem Zusammenhang? Welche Entlastungsperspektive wird aufgezeigt? Impliziert diese Entlastungsperspektive etwaige Ausgleichszahlungen an die Landwirte?

Bei dem „one in, one out“ Prinzip handelt es sich um eine allgemeine Politik der Bundesregierung, nach dem Belastungen der Wirtschaft in einem Bereich soweit möglich durch Entlastungen in einem anderen Bereich ausgeglichen



Spritzen sollen künftig ein seltener Anblick werden. Foto: Erich Westendarp / pixabay.de

werden sollen. Dies beinhaltet jedoch keine Ausgleichszahlungen.

Landvolk Mittelweser: Wie wird das BMEL die Einführung mechanischer Bekämpfungsmaßnahmen konkret und finanziell fördern?

Um zum Beispiel im Zuckerrübenanbau den Einsatz von Herbiziden zu reduzieren, fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aktuell das Verbundvorhaben „Optimierung chemisch-mechanischer und mechanischer Unkrautbekämpfung in Reihenkulturen (OptiKult)“ mit über einer Million Euro. Die Zielsetzung des geplanten Vorhabens liegt in der Entwicklung, Erprobung und Bewertung von verschiedenen Verfahrenskombinationen zur Unkrautregulierung in Zuckerrüben. In dem geplanten Vorhaben werden aktuelle und praxisrelevante Problemstellungen bei der Unkrautbekämpfung aufgegriffen und moderne praxisnahe Lösungen präsent.

Es hat sich ein hochgradig kompetentes Konsortium aus Partnern der Wissenschaft, Praxis und Wirtschaft zusammengefunden. Der Verbund ist interdisziplinär zusammengestellt, um gemeinsam umweltschonende Lösungen für die landwirtschaftliche Praxis zu erarbeiten.

Weiterhin arbeiten das Julius-Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, und die Pflanzenschutzdienste der Länder an Projekten zur Erprobung und Einführung mechanischer Bekämpfungsmaßnahmen. So werden zum Beispiel in Rheinland-Pfalz Striegelversuche in Wintergetreide durchgeführt, zu einem möglichen Einsatz eines Hackroboters in Zuckerrüben und zu Alternativen zu Glyphosat wird aktiv geforscht. In Thüringen werden alternative Verfahren zum Glyphosateinsatz durch Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Großparzellen) erforscht.

Landvolk Mittelweser: Wie kommt es

zu der Definition eines Abstands von zehn Metern bei Gewässerrandstreifen?

In unmittelbarer Nähe zu Gewässern kann Insekten- und Artenschutz sehr effektiv erfolgen. Insbesondere größere Gewässer sind als Biotopverbindungslinien hierzu besonders geeignet, die Regelung folgt insoweit der Formulierung des vom Kabinett beschlossenen Aktionsprogramm Insektenschutz. Da aber bereits viele Länder Regelungen zu Gewässerrandstreifen eingeführt haben, ist vorgesehen, dass landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände unberührt bleiben und die Länder auch abweichende Gewässerabstände vorsehen können. Somit besteht die Möglichkeit, dass jedes Land seine eigenen an die lokalen Gegebenheiten angepassten Regelungen treffen kann.

Landvolk Mittelweser: In der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist ein generelles Anwendungsverbote festgeschrieben. Heißt das, dass die Anwendung von Glyphosat ab 2024 auch für Kleinanwender wie Gartenbesitzer und Großanwender wie zum Beispiel die Deutsche Bahn AG untersagt ist?

Der Wirkstoff Glyphosat ist auf EU-Ebene nur bis Ende 2022 genehmigt. Sollte keine Wiedergenehmigung erfolgen, dürfen Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff EU-weit nicht mehr zugelassen werden. Nach Ablauf der Abverkaufs- und Aufbrauchfristen Ende 2023 darf dann auch keine Anwendung mehr auf Gleisanlagen oder in Kleingärten erfolgen.

GEMEINSAM STARK!



RAIFFEISEN VIEHVERBUND

IHR VIEHVERMARKTER IN NIEDERSACHSEN

HOTLINE RINDER
04222 9327-0

HOTLINE FERKEL
04243 9302-116

HOTLINE SCHWEIN
04243 9302-133



www.rvv-verbund.de

Raiffeisen Viehverbund eG | Twistringen
Raiffeisenstraße 37 | 27239 Twistringen
Tel. 04243 9302-0 | info@rvv-verbund.de

Bad Zwischenahn: Feldlinie 32 | 26160 Bad Zwischenahn
Ganderkesee: Westtangente 11 | 27777 Ganderkesee
Harpstedt: Am Bahnhof 7 | 27243 Harpstedt
Syke: Siemensstraße 5 | 28857 Syke
Twistringen: Raiffeisenstraße 37 | 27239 Twistringen

Theo und Theo lassen es blühen

Projekt Blühpatenschaften in Leeste



Theo und Theo Fohne suchen Blühpaten in Wehje-Leeste. Foto: Suling-Williges

Leeste (ine). Sonnenblumen und Alexandrinerklee, Buchweizen und Phacelia, Sommerwicken und Ringelblumen: Diese und viele weitere Pflanzen stecken in der Blühmischung, die Theo und Theo Fohne in diesem Jahr auf fünf bis sechs Hektar ihrer Flächen ausbringen wollen.

Dafür haben sich Vater und Sohn etwas Besonderes überlegt: Um allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Möglichkeit zu geben, sich auch außerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen für den Naturschutz zu engagieren, bieten die beiden Landwirte Blühpatenschaften an. Für 50 bzw. 100 Quadratmeter zah-

len Interessierte einen Kostenbeitrag in Höhe von 25 bzw. 45 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Dafür übernehmen Theo und Theo Fohne zwischen dem 15. März und dem 15. Oktober die Aussaat und Pflege der bunten Mischung auf ihren betriebseigenen Flächen. Mitten in Leeste in der Kirchstraße soll die einjährige Blühmischung wachsen, die der konventionell wirtschaftende Ackerbaubetrieb dort ausbringen will. Wer eine Patenschaft eingeht, erhält ein Zertifikat dafür. Und überdies einige Informationen: „Wir werden die Blühpaten in regelmäßigen Abständen per E-Mail auf dem Laufenden halten“, versprechen die beiden Landwirte.

Klarstellung zum Artikel „NLWKN scheint gesprächsbereit“ / Landvolk-Zeitung Januar 2021

In Anerkennung und gemäß des geltenden Medienrechts weist die Landvolk-Zeitung daraufhin, dass die Behauptung, der NLWKN-Bezirksstellenleiter Bernd Lehmann habe einen Gesprächstermin zugesagt, der sich als Finte herausstellte, unrichtig ist. Vielmehr fand die Videokonferenz mit mehr als 20 Teilnehmern zu einem anderen Thema statt. Sowohl der Geschäftsführer als auch die Vorsitzenden des Landvolk Mittelweser waren aber nicht dazu eingeladen, da dies inhaltlich nicht in den Rahmen der Veranstaltung gepasst hätte.

Ein Realist mit Blick für das große Ganze

Tim-Jörn Stegemann engagiert sich nicht nur für seinen Betrieb, sondern auch kommunalpolitisch

Mehringen (ine). Nur auf den eigenen Teller zu schauen, ist nichts für Tim-Jörn Stegemann. Der 46-Jährige guckt vielmehr gerne über den Tellerrand hinaus – insbesondere in die Politik, die er gerade auf kommunaler Ebene kritisch begleitet.

Denn der studierte Agrarwissenschaftler engagiert sich für die Wählergemeinschaft unter anderem als zweiter stellvertretender Bürgermeister in der Gemeinde Hilgermissen. Immer wieder ist er dort bestrebt, die Interessen der Landwirtschaft in die politischen Gremien zu tragen. Und wundert sich oft, wie wenig bestimmte Themen dort auf Interesse stoßen. Allein 20 Hektar an landwirtschaftlicher Fläche hätte die Gemeinde Hilgermissen durch den Bau eines Umspannwerks und eines Gewerbenneubaus verloren. Als die Kompensationszahlungen für letzteren an den Landkreis überwiesen werden sollten, setzte er sich gemeinsam mit anderen Kommunalpolitikern dafür ein, dass die Gelder dort landen, wo der Bau erfolgt und damit die Kompensation auch nötig sei – vor Ort in Hilgermissen. Ein Engagement, das nicht überall auf Gegenliebe stieß. Die Betroffenen aber fänden zu wenig Gehör in der Kommunalpolitik. Dafür wird er sich weiterhin einsetzen.

Dass Tim-Jörn Stegemann den Weg in die Landwirtschaft finden würde, war nicht von Beginn an vorgezeichnet. „Ich habe erstmal eine Ausbildung zum Speditionskaufmann gemacht“, erzählt der 46-Jährige. Ob Landwirtschaft das Richtige für ihn sei, sei ihm damals noch nicht klar gewesen, sagt er. „Dann habe ich aber in Kiel Agrarwissenschaften mit der Fachrichtung Agrarökonomie studiert.“ Er stieg nicht nur zuhause in Mehringen in den elterlichen Betrieb ein, sondern bewirtschaftete zusammen mit drei anderen Gesellschaftern bis 2014 noch einen Spargelbetrieb in Brandenburg. Dann stieg er aus, weil die Doppelbelastung stieg, gleichzeitig zwei Höfe an gänzlich unterschiedlichen Standorten zu bewirtschaften. Dennoch, von den Erfahrungen profitiere er bis heute. „Damals hatte ich bis zu 200 Leute in der Saison und habe gelernt, Polnisch zu



Tim-Jörn Stegemann auf seinem Hof, dem Rittergut Siebenmeierhof in Mehringen.

Foto: Privat

sprechen“, sagt Tim-Jörn Stegemann. Auf Direktvermarktung hätte er nach wie vor Lust, sieht aber vor Ort in Mehringen kein Potenzial beispielsweise für den Start in den Spargelanbau. „Der Markt ist hier schon gesättigt, das macht das keinen Sinn“, bilanziert Tim-Jörn Stegemann für sich. Zudem geben seine Böden einen Spargelanbau nicht her. Er konzentriert sich vielmehr darauf, auf seinen rund 100 Hektar Ackerfläche Raps, Weizen, Gerste und Zuckerrüben anzubauen. „Ich würde gerne auch etwas Anderes machen, das ich noch besser vermarkten kann“, sagt der 46-Jährige, der sich schon mit anderen Konzepten auseinandergesetzt hat, aber auch Realist genug ist, um zu wissen, dass nicht immer alles verwirklicht werden kann, was man sich in den Kopf gesetzt hat. Aktuell stehen in seinem Maststall direkt am Hof 1.260 Schweine, die an Schlachthöfe

wie Danish Crown oder Tönnies gehen. Den Stall nach Tierwohl-Kriterien umzubauen und den Tieren beispielsweise einen Auslauf nach draußen zu ermöglichen, sei eine Idee von Beratern aus der Biobranche gewesen. „Das würde ich aber vom Landkreis an dieser Stelle

nicht genehmigt bekommen“, sagt Tim-Jörn Stegemann, dem auch die Transparenz seiner Arbeit wichtig ist. Deswegen zeigt er, wenn es sich anbietet, auch besonders gerne Städtern seinen Schweinestall. Dadurch, dass seine Frau Myriam aus Dortmund stamme,

ergäben sich immer wieder derlei Begegnungen, die für Aha-Erlebnisse seiner Stallbesucher sorgten.

Gemeinsam mit seiner Frau, die gelernte Krankenschwester ist und in einer Frauen- und Mädchenberatungsstelle für den Landkreis Nienburg tätig ist, und den gemeinsamen Kindern Nele (16), Levke (14), Fiete (11) und Johan (8) lebt der passionierte Landwirt auf dem Hof in Mehringen.

Für die Zukunft hat Tim-Jörn Stegemann besonders an seinen Berufsstand einen Wunsch: „Wir Bauern sind oft noch zu sehr Konkurrenten, obwohl wir doch Mitglieder derselben Zunft sind“, sagt er.

Heimische LANDWIRTSCHAFT
Ich bin dabei
Jetzt Mitglied werden!
heimische-landwirtschaft.de

www.facebook.com/landvolk.mittelweser

Sprechzeiten der Geschäftsstellen

Geschäftsstelle Syke
Hauptstr. 36-38
Telefon: 04242 595-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in den Abteilungen

- Steuern und Buchführung
- Recht
- Betriebswirtschaft
- Baugenehmigungsmanagement
- Soziales
- allgemeine Agrarberatung während der Geschäftszeiten montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 16 Uhr.

Vorsitzende Tobias Göckeritz und Christoph Klomburg:
Termine nach Vereinbarung.

Steuererklärungen für nicht buchführungspflichtige Landwirte, Verpächter und Altenteiler:
Termine nur nach Vereinbarung während der Geschäftszeiten.

Geschäftsstelle Nienburg
Vor dem Zoll 2
Telefon: 05021 968 66-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in allen Abteilungen

Rechtsberatung durch den Justiziar des Verbandes an jedem Dienstag nach vorheriger Terminvereinbarung.

Steuer-Außensprechtag:
An jedem zweiten Montag im Monat von 8 bis 12 Uhr im Rathaus Hoya nach vorheriger Terminvereinbarung.

14-tägig dienstags im neuen Rathaus Warmen (Zur Linde 34) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Sozial- und Rentenberatung der Geschäftsstelle Nienburg:
Mittwochs im Grünen Zentrum nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Versicherungsberatung:
Kostenlose Beratung durch die **Landvolk Service GmbH** bei Ihnen auf dem Hof oder in der Landvolk-Geschäftsstelle Syke.
Raif Dieckmann
Telefon: 04242 59526
Mobil: 0160 886 3412

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Nienburg
Telefon: 05021 9740-0
Die nächsten Sprechtermine in der Gemeindeverwaltung Warmen (Zur Linde 34) finden coronabedingt auf Weiteres nicht statt.

Dorfhelferinnen
Station Mittelweser:
Nelly Wendt
Telefon: 04254 5811326
Station Bruchhausen-Vilsen:
Elsbeth Garbers
Telefon: 04240 408
Station Diepholz:
Heike Schlamann
Telefon: 04274 9640 035



Raiffeisen-Warengenossenschaft Niedersachsen Mitte eG

NÄHE ZUM KUNDEN

Raiffeisen-Warengenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG
Industriestraße 2
27333 Schweringen

- Geschäftsstellen
- ☒ Raiffeisen-Märkte
- 🍎 Obst- und Gemüsezentren
- 🛢 Tankstellen



Fon 0 42 57 | 93 01-0
Fax 0 42 57 | 93 01-708
kontakt@raiffeisenmitte.de
www.raiffeisenmitte.de

Ganz besondere Tiere

Susanne und Gerold Bremer stiegen in die Wagyu-Zucht ein

Emtinghausen (ine). Die Milchkühe hatten zwar den Hof von Susanne und Gerold Bremer verlassen. Doch ein Leben so ganz ohne Rindvieh? Das konnten sich der 65-jährige Landwirt und seine Frau nicht so recht vorstellen. Sie entschieden sich deshalb vor gut drei Jahren, etwas Neues auszuprobieren: Sie stiegen in die Zucht von Wagyu-Rindern ein.

Diese Rasse hat ihren Ursprung in Japan und zeichnet sich durch eine Besonderheit aus: Denn sie ist über Jahrhunderte hinweg kaum Kreuzungen unterzogen wurden. Die Wagyus waren vor allem als Arbeitstiere auf den Reisfeldern und im Bergbau im Einsatz, der Verzehr ihres Fleisches war nach den Gesetzen des Buddhismus lange verboten. Das änderte sich Ende des 19. Jahrhunderts, als sich Japan deutlich westlicher orientierte. Heute ist das Wagyu-Fleisch ein gefragtes Luxusprodukt, weil das Fett im Muskelfleisch gleichmäßig und fein marmoriert verteilt ist. Das langsame Wachstum der Rinder erfordert viel Geduld: „Wir wollen im August zum ersten Mal ein Tier schlachten“, sagt Gerold Bremer. Dann ist es 30 Monate alt. Derzeit stehen bei ihm neun Tiere unterschiedlichen Alters im Stall, darunter ist ein Bulle. „Sie sind sehr ruhig, viel kleiner und nicht mit normalen Masttieren zu vergleichen“, sagt Gerold Bremer.

„Als das erste Kalb zur Welt kam, sah es aus wie ein großes Schaf“, findet seine Frau. „Das war so ein schönes



Susanne und Gerold Bremer mit ihren Wagyu.

Fotos: Suling-Williges

Gefühl, als die Kleine zwischen den großen herumlieft“, freut sich Gerold Bremer noch heute.

Er begann seine Wagyu-Zucht damit, schwarz-bunte Kühe mit gesextem Fullblood-Wagyu-Sperma zu besamen. Das Sperma kostete das Dreifache einer normalen Portion für Schwarz-Bunte. Aber: Von den zuletzt vier besamten Rindern seien drei sofort tragend geworden. Wenn man in der vierten Generation sei, habe man dann ein Wagyu-Rind von etwa 98 Prozent, so Bremer. „Das läuft schon auf eine Zucht hinaus. Die Wagyus sind echte Qualitätstiere und in der Aufzucht sehr teuer“, sagt der Landwirt. Im Sommer stehen die Wagyu-Rinder immer auf der Weide, im

Winter kommen sie in den Stall.

Das Futter unterscheidet sich nicht von dem anderer Rinder: „Sie bekommen Grassilage, Mais, Kraft- und Mineralfutter“, zählt Gerold Bremer auf. Langfristig peilt er eine Herdengröße von 15 bis 20 Tieren an. „Mehr soll es nicht werden. Das soll schon ein Hobby bleiben“, sagt er über die Mutterkuhhaltung, die er betreibt und als Ergänzung zum Spargelanbau und zur Direktvermarktung sieht. „Ich möchte aber schon jedes Jahr schlachten können.“ Die Vermarktung übernehmen seine Frau und er selbst. Sie wollen das Fleisch nach der Schlachtung amerikanisch zerlegen, in Portionen für zwei Personen einschweißen lassen und dann einen Markttag auf dem Hof veranstalten. „Wir werden dafür schon in der Spargelsaison Listen für Interessenten auslegen“, sagt Susanne Bremer. Außerdem hätten schon einige Restaurants, an die die Familie Spargel liefert, Interesse an dem besonderen Fleisch signalisiert. „Wenn das in der Theke liegt, sieht es ganz weiß aus. In der Pfanne zieht dann das feine Fett in das Fleisch“, erläutert Susanne Bremer. „Die Marmorierung des Fleisches ist deshalb das Wichtigste.“ Der Teil der Schlachtung, der nicht als frische Ware vermarktet wird, wird tief gefroren und soll beim alljährlichen Adventsmarkt auf dem Hof als exklusives Burger- oder Bratwursthähnchen auf dem Grill landen.



Investitionen gut überlegen

„Bauern-Milliarde“: Förderbedingungen genau prüfen

Syke (ine). Welche Technik macht Sinn? Vor dieser Frage stehen viele Landwirte angesichts der Bauern-Milliarde, die viele von ihnen in neue Maschinen investieren lässt.

Dass es dabei einiges zu beachten gilt, weiß Meinke Ostermann, Berater für Digitalisierung im Ackerbau bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Eine Förderung des Kaufpreises von 40 Prozent mache die Anschaffung zwar reizvoll. Aber: „Man sollte erstmal gucken, welche Kulturen man hat, welche Technik man besitzt und was man



Foto: Albrecht Fietz/pixabay.de

eigentlich investieren möchte“, sagt Meinke Ostermann. Wenn man sich beispielsweise einen neuen Düngerstreuer

kaufe, dessen Terminal sich auch für andere Maschinen auf dem Betrieb einsetzen lasse, mache eine Investition durchaus Sinn. Wichtig zu beachten: „Wenn ich auch als Dienstleister für andere Landwirte unterwegs bin, bekomme ich für die Anschaffung neuer Maschinen nicht mehr 40, sondern nur noch 20 Prozent Förderung“, sagt der Digitalisierungsberater. Die Nachbarschaftshilfe falle nicht darunter.

Sobald man aber einem Berufskollegen eine Rechnung über erbrachte Dienstleistungen schreibe, würden aus 40 nur noch 20 Prozent Förderung. Überdies müsse man beim Kauf die Betriebsabschlüsse der letzten zwei Jahre für seinen Betrieb offenlegen und diesen komplett über die Rentenbank oder Maschinenfinanzierer abwickeln. Meinke Ostermann rät generell: „Man sollte nicht nur investieren, weil es eine Förderung gibt.“

WIR LIEFERN IHNEN

• Motorenöl

• Hydrauliköl

• Fette

• Gasmotorenöl

• Industrieöl

• Lebensmitteltaugliches Öl

• Diesel

• Getriebeöl

• Bioöl

• Pumpen

• Ad Blue

- schnell, zuverlässig, frei Haus und zu einem fairen Preis...

- mit 30 Jahren Erfahrungen als freier Marken-Schmierstoffpartner

- 24 Std.- Diesel- Tankstelle an der B6

04240 – 1380 o. info@stoffregen.de

Wir freuen uns auf Sie!!!

Stoffregen Mineralöle GmbH & Co. KG, Obere Heide 2, 28857 Syke - Wachendorf

Zusatzversorgung gekündigt

Neue Verhandlungen sind geplant

Berlin (ks/ine). Die Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände haben die Tarifverträge über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zum 31.12.2020 gekündigt. „Wir wollen neu verhandeln“, sagt Nicole Spieß, Hauptgeschäftsführerin des Gesamtverbands der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. (GLFA), auf Nachfrage der Landvolk-Zeitung. Das Ziel sei es, auch weiterhin einen Beitrag zur Altersvorsorge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft zu leisten. Wie dieser konkret ausgestaltet sei und ob letztlich wieder eine Allgemeinverbindlichkeit erreicht werden könne, stehe aber noch nicht fest, sagt Nicole Spieß. Die Verhandlungen stünden erst ganz am Beginn.

Die Kündigung betrifft sowohl den Tarifvertrag „West“ (alte Bundesländer, Berlin und Thüringen) als auch den Tarifvertrag „Ost“ (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen). Bereits erworbene Rechtspositionen bleiben von der Kündigung unberührt. Dies bedeutet konkret: Alle ehemaligen Arbeitnehmer und damit Versorgungsempfänger, die am 31.12.2020 bereits eine Beihilfeleistung beziehen oder denen bis zu diesem Stichtag eine solche bewilligt wird, behalten ihren Anspruch auf diese Leistung, das heißt, die Rentenbeihilfe in Höhe von 1,30 Euro pro Beitragsjahr wird über den 31.12.2020 hinaus weiter gewährt. Allen Arbeitnehmern, also allen Versorgungsanwärtern, die am 31.12.2020 noch keine Beihilfe beziehen, die jedoch bis dahin bereits eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erwerben, bleibt diese Anwartschaft erhalten, und sie können daraus später bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Erfüllung der Wartezeit von 180 Monaten eine Beihilfe beziehen. Unter gewissen Umständen habe man, so Nicole Spieß, auch schon mit weniger als 180 Monaten Anwartschaft einen Anspruch auf Zahlung der Zusatzrente. Allerdings sinkt deren Niveau deutlich ab: Ab 2024 erhalten die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger lediglich 0,60 Euro pro Beitragsjahr. Das heißt, dass ein Arbeitnehmer in der Landwirtschaft für 40 Arbeitsjahre gerade einmal eine monatliche Zusatzrente von 24 Euro bekommen kann. Eine Zusatzrente in dieser Höhe helfe den Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern im Alter aus Sicht des GLFA nicht und sei damit nicht mehr zeitgemäß.

Die beiden gekündigten Tarifverträge wirken weiterhin nach. Dies bedeutet, dass sie für alle Beschäftigungsverhältnisse, die am 31.12.2020 bestehen, über diesen Zeitpunkt hinaus so lange weitergeführt werden, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden. Wird das Beschäftigungsverhältnis über den 31.12.2020 hinaus fortgeführt, erhöht sich die erworbene Anwartschaft weiter, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Die Nachwirkung endet erst, wenn das Beschäftigungsverhältnis beendet oder unterbrochen wird. Die Kündigung der Tarifverträge betrifft daher nur die Arbeitnehmer, die nach dem Stichtag 31.12.2020 erstmals oder erneut eine Beschäftigung aufnehmen. Das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer i.d. Land- u. Forstwirtschaft (ZLF) VVaG mit Sitz in Kassel bleibt auch weiterhin bestehen, um die aktuellen und künftigen Ansprüche zu verwalten. Hintergrund: Aufgrund des Tarifvertrages über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (TV) sind die Arbeitgeber verpflichtet, für ihre rentenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden einen monatlichen Beitrag von 5,20 Euro zu entrichten. Dieser Beitrag

ist auch dann zu entrichten, wenn in einem Monat keine durchgehende Beschäftigung vorgelegen hat. Beitragspflicht besteht in den alten Bundesländern seit 01.07.1972, in den neuen Bundesländern seit 01.07.1995. Dabei ist nicht maßgebend, welche Art der Beschäftigung im Betrieb ausgeübt wird. Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Bürokräft, Schlosser) ausüben, besteht Beitragspflicht. Von den Zusatzversorgungseinrichtungen werden eine Beihilfe und eine Ausgleichsleistung gezahlt.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (TV). Die Höhe der Beihilfe errechnet sich aufgrund der entrichteten Beiträge. Die Ausgleichsleistung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) gewährt. Diese Leistung wird in voller Höhe durch Bundesmittel finanziert. Die Beihilfe, um die es bei den gekündigten Verträgen zur Zusatzversorgung geht, wird gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Erfüllung der Wartezeit von 180 Kalendermonaten.

- Die Höhe der Beihilfe beträgt 1,30 Euro je 12 Beitragsmonate zur Alters- und Erwerbsminderungsrente und 0,87 Euro je 12 Beitragsmonate zur Hinterbliebenenrente.

Die Ausgleichsleistung wird all jenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährt, wenn der Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, bis zum 1. Juli 2021 das 50. Lebensjahr vollendet wurde und in den letzten 25 Jahren vor Beginn der gesetzlichen Rente mindestens 180 Kalendermonate mit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft vorlag. Die Höhe der Ausgleichsleistung beträgt für Verheiratete 80 Euro monatlich, für Ledige 48 Euro. Werden Ausgleichsleistung und Beihilfe gewährt, wird die Ausgleichsleistung gemäß den Kürzungsvorschriften des ZVLG gekürzt.



IMPRESSUM

Herausgeber:
Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.

Geschäftsführer:
Olaf Miermeister (V.i.S.d.P.)

Redaktion:
Regine Suling-Williges

Anschrift:
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke
Tel.: 04242 595-0, Fax: 04242 595-80

E-Mail:
lv-zeitung@landvolk-mittelweser.de

Verlag, Satz und Layout:
Verlag LV Medien GmbH
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke

Druck:
Brune-Mettcker Druck- und
Verlagsgesellschaft, Wilhelmshaven

Erscheinungsweise:
monatlich

Für Mitglieder des Landvolks Mittelweser kostenlos. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und nicht unbedingt der Redaktion, die sich Sinn wahrende Kürzungen von Manuskripten und Leserbriefen vorbehält. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Leseranschriften sind computergespeichert. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Entschädigung.

Präsenzveranstaltungen sind nicht zu ersetzen

Bezirksversammlungen fanden diesmal online statt / Information statt Dialog

Syke (tb). Auch beim Landvolk Mittelweser fanden die jährlichen Bezirksversammlungen aufgrund der Kontaktbeschränkungen online statt. Über die Videokonferenz-Plattform Zoom hatten die Vorsitzenden und die Geschäftsführung zum jährlichen Austausch zwischen Kreisverband und Mitgliedern eingeladen. Mangelnder Breitbandausbau im ländlichen Raum macht die einwandfreie Bildübertragung für viele Teilnehmer immer noch unmöglich, sodass die Referenten zum Teil schwarze Kacheln anstatt interessierter Zuhörerinnen und Zuhörer sahen.

Christoph Klomburg sprach zunächst das Thema Wasserversorgung an. Geplant sei ein Beregnungsverband im Landkreis Diepholz, der die Grundwasserentnahme für Landwirte koordinieren soll. Wassernutzung zur Lebensmittelherzeugung sei immer noch ein heikles Thema in der Öffentlichkeit. Dabei werde bei der Beregnung nach dem Versickern immer noch neues Grundwasser gebildet, während Hauswasser der Region entzogen wird, da es mit dem Abwasser in den Flüssen und letztendlich im Ozean landet. „Dann findet die Grundwasserneubildung nur über Regen statt“, sagte er.

Die Neuausweisung der roten Gebiete erfolgte auf Feldblockebene, berichtete der Vorsitzende. Dabei sei es insgesamt zwar weniger Fläche, aber es seien jetzt auch Flächen dabei, die vorher nicht „rot“ waren. „Das ist alles nicht ganz nachvollziehbar“, sagte er. Eine Diskus-

sion über die Richtigkeit der Messstellen hält Klomburg für sinnlos. Es sei ernüchternd für die betroffenen Betriebe, da es keine Chance gibt, aus den Gebieten herausgenommen zu werden.

Dass das jüngst in Berlin verabschiedete Aktionsprogramm Insektenschutz der Niedersächsischen Weg konterkariert, findet Klomburg enttäuschend. „Wir wollen den Niedersächsischen Weg gehen“, stellte er klar. Die Bundestagsabgeordneten der Landkreise verstünden die Problematik und hätten Verständnis für die Lage der Bauern. In Berlin wehe aber ein anderer Wind. Dort dringen die Forderungen gar nicht bis zu den Ministerien durch.

Klomburg riet abschließend zur Prüfung der Rechtsschutzversicherungen. „Lasst euch schriftlich geben, dass Verstöße gegen Cross-Compliance-Auflagen abgesichert sind, sonst macht ihr am Ende große Augen“, sagte er bezugnehmend auf das Wirtschaften in roten Gebieten.

Landvolk-Geschäftsführer Olaf Miermeister berichtete über aktuelle Themen aus der Geschäftsstelle. So empfehle der Kreisverband nach wie vor, keine Rahmenvereinbarungen mit dem Stromnetzbetreiber TenneT zu unterzeichnen. Für die Antragstellung der Corona-Überbrückungshilfe III habe man in Syke mehrere Steuerfachangestellte eingestellt, um die aufwändige Arbeit zu leisten. „Wir haben im Kreisverband viele Betriebe, die Anspruch darauf haben“, so Miermeister. Bei der Überbrückungshilfe III könnten nämlich

auch Tierarzt- und Tierfutterkosten erstattet werden. Weiter wies Miermeister auf das Ende der Umsatzsteuerepauschalierung für Landwirte ab 2022 hin. Betriebe, die im Jahr 2021 mehr als 600.000 Euro Umsatz überschreiten, können die Pauschalierung im Jahr 2022 nicht mehr nutzen, sodass Gewinneinbußen drohen. Der Landkreis Nienburg überprüfe außerdem anhand aktueller Luftbilder die Genehmigung und Befestigung von Fahrlochanlagen. Eine Nachgenehmigung sei kompliziert, sagte der Geschäftsführer.

Vorsitzender Tobias Göckeritz thematisierte die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, aus der weiterhin ein generelles Verbot aller Herbizide in Naturschutzgebieten und Biotopen hervorgeht. Eine weitere wichtige Neuerung ist, dass Länder abweichende Gewässerabstände für ein Bewirtschaftungsverbot vorsehen können. Ein Anwendungsverbot für Glyphosat bleibt ab 2024 bestehen, unabhängig von einer eventuellen Neugenehmigung durch die EU.

Die vom Bundeslandwirtschaftsministerium geäußerten Ideen würden für die Landwirtschaft einen Schaden von mehr als 20 Millionen Euro anrichten, sagte er. Göckeritz machte deutlich, dass er sich bei der Ausweisung weiterer Schutzgebiete mit aller Kraft wehren wolle. Der Eingriff ins Eigentum sei teilweise existenzbedrohend.

Ein neuer Erlass erlaube es seit Februar, dass verletzte Wölfe nach Unfällen auch durch Jäger erlöst werden können. In

Niedersachsen sind im dritten Quartal 2020 35 Wolfsrudel nachgewiesen worden. Das seien mehr, als in ganz Schweden, berichtete der Vorsitzende.

Das Feedback der rund 160 Teilnehmer bei den Online-Veranstaltungen

war angesichts der Umstände überwiegend positiv. Präsenzveranstaltungen seien durch nichts zu ersetzen, digitale Alternativen für den Dialog aber unabdingbar.

Neues aus der Sozialabteilung

Das Team der Sozialabteilung informiert über Veränderungen bei den Hinzuverdienstregelungen und über Beitragszuschüsse zur Alterskasse.

Vorzeitige Altersrenten

Aufgrund der besonderen Situation sind die Hinzuverdienstregelungen bei der landwirtschaftlichen Alterskasse für 2021 ausgesetzt und bei der Deutschen Rentenversicherung die Hinzuverdienstgrenze auf 46.060 Euro jährlich hochgesetzt. Diese Regelung bestand schon ab Mai 2020 und wurde nun um ein Jahr verlängert. Das bedeutet, dass der Bezug von vorzeitigen Altersrenten bei vielen Versicherten ohne Anrechnung von Einkünften möglich ist.

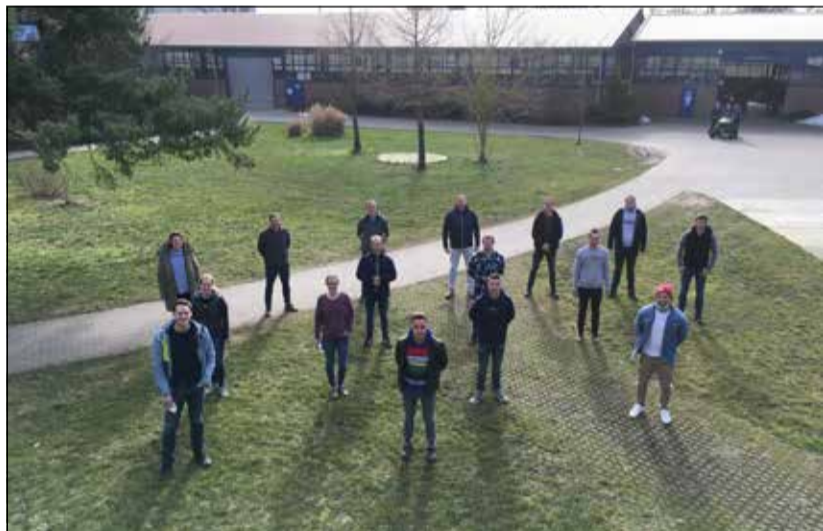
Beitragszuschuss Alterskasse

Ein Zuschuss zum Beitrag zur landwirtschaftlichen Alterskasse kann gewährt werden, wenn das Einkommen 15.500 Euro (Alleinstehende) und 31.000 Euro (Verheiratete) nicht übersteigt. Ab dem 1. April 2021 werden die Grenzen auf 23.688 Euro (Alleinstehende) und 47.376 Euro (Verheiratete) hochgesetzt. Damit ist ein Zuschuss für einen größeren Versichertenkreis möglich.

Jahreseinkommen	Zuschuss bisher	Zuschuss ab 01.04.21
8.000 Euro	155 Euro (West)	155 Euro (West)
	147 Euro (Ost)	147 Euro (Ost)
11.500 Euro	83 Euro (West)	155 Euro (West)
	78 Euro (Ost)	143 Euro (Ost)
15.000 Euro	10 Euro (West)	114 Euro (West)
	10 Euro (Ost)	97 Euro (Ost)
15.600 Euro	Kein Anspruch auf Zuschuss	106 Euro (West)
		90 Euro (Ost)
20.000 Euro	Kein Anspruch auf Zuschuss	48 Euro (West)
		32 Euro (Ost)
23.000 Euro	Kein Anspruch auf Zuschuss	9 Euro (West)
		0 Euro (Ost)

17 Quereinsteiger schafften Prüfung

Absolventen aus vier Bundesländern



Die erfolgreichen Prüflinge auf dem Gelände der Deula.

Foto: Hainke

Nienburg (ine). Sie kommen aus vier Bundesländern und sind im Hauptberuf Brunnenbauer, Tischler, Polizistin oder Industriekauffrau, im Nebenerwerb aber in der Landwirtschaft im Einsatz: 17 Frauen und Männer nahmen jetzt an der Abschlussprüfung als Quereinsteiger nach § 45.2 Berufsbildungsgesetz in Nienburg teil.

Die Nachfrage danach aus anderen Bundesländern sei wohl auch deshalb so groß, weil Niedersachsen im norddeutschen Raum das einzige Bundesland sei, das alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Vollzeit in zwölf Wochen auf die Prüfung vorbereite, sagt Ralph Werfelmann, Arbeitnehmerberater bei der Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. „Das ist schon ein Alleinstellungsmerkmal“, findet er. Trotz Corona ist der Kurs wie geplant im November 2020 gestartet und bis zum 15. Januar als Präsenzveranstaltung mit den Modulen Rinder- und Schweinehaltung am landwirtschaftlichen Bildungszentrum der Landwirtschaftskammer in Echem

sowie Agrartechnik bei der DEULA in Nienburg gelaufen. Das Modul Agrarwirtschaft vom 18. Januar bis 10. Februar absolvierten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Online-Format. „Das war ein ausdrücklicher Wunsch der Teilnehmer, die alle über die erforderliche Technik verfügen und auch in Kaufnahmen, dass die Vorbereitung nicht in der üblichen Intensität durchgeführt werden kann“, sagt Ralph Werfelmann. Die 18 beteiligten Referentinnen und Referenten zogen ebenfalls mit – und bereiteten die Prüflinge optimal auf ihren Abschluss vor. Alle haben die Prüfung bestanden. Mit einer Gesamtnote von 1,94 erreichte Sebastian Roloff, der im Hauptberuf Müller ist, das beste Ergebnis der Prüfungsgruppe. Der nächste Kurs dieser Art startet am 22. November 2021. Restplätze sind noch vorhanden.

Wer Interesse an einer Teilnahme hat, findet Informationen zur Vorbereitung unter www.lwk-niedersachsen.de; Webcode 01012237 oder kann sich unter Tel. 04231/9276-19 an Ralph Werfelmann wenden.

wir-sind-volksbank.de

Lösung mit Augenmaß - auch wenn es schwierig wird.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Ein zuverlässiger Partner an Ihrer Seite.

Seit jeher sind wir ein fester Partner des regionalen Mittelstandes. Solidarität ist Teil unserer genossenschaftlichen Wertewelt. Auch in diesen schwierigen Zeiten stehen wir Ihnen als zuverlässiger Partner zur Seite. Sprechen Sie uns an.

Volksbank

Gegen die Extreme

NLJ-Initiative „Aufgepasst!“ will sensibilisieren



Mittelweser (ine). „Viele Leute sagen mittlerweile wieder mehr, trauen sich mehr, kommen aus ihren Löchern – die Hemmschwelle im extremistischen Bereich sinkt zusehends, und viele Sichtweisen sind wieder salonfähig geworden“, sagt **Jorrit Rieckmann**, Bundesjugendreferent bei der Niedersächsischen Landjugend (NLJ). Befördert werde dieses Verhalten vermutlich auch durch Corona-Demos.

Denn die Gesellschaft werde immer extremer, hat die NLJ festgestellt. Für viele gebe es nur noch die Einteilung von Menschen oder Gesellschaftsschichten nach „ganz links“ oder „ganz rechts“, eine Mitte oder Grauzone werde gar nicht mehr zugestanden oder verschwinde vollends. „Wir hatten das Thema schon länger auf dem Schirm“, sagt Jorrit Rieckmann über die Reihe „Aufgepasst!“. In diesem Projekt zur Extremismusprävention ging die NLJ dem Thema aus unterschiedlichen Sichtweisen auf den Grund. „Wir wollten damit zum kritischen Nachdenken anregen. Denn wenn man das macht, checkt man das auch und nimmt von bestimmten Äußerungen künftig Abstand“, findet Jorrit Rieckmann und

zieht eine positive Bilanz des Projekts. Im Schnitt hätten 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an jeder der acht Online-Veranstaltungen teilgenommen – darunter waren Lehrkräfte, Jugendpflegerinnen und -pfleger, aber auch viele Schülerinnen und Schüler. Los ging es mit einem Vortrag zum Thema „Was verbindet Extremisten und wie sie alle das Thema Integration für ihre Propaganda missbrauchen“ von Ahmad Mansour. Der „Epidemie der Verschwörungsmysmen“ nahm sich Dr. Holm Hümmel an. Wie sich das Leben als Jude in Deutschland anfühlt, erlebten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer genauso wie sie mehr über Rassismus in Deutschland, Symbole, Codes und Klamotten der Nazis und die AFD erfuhren. Einige der hörenswerten Vorträge gibt es nach wie vor zum Nachhören auf der NLJ-Website unter folgendem Link: www.nlj.de/aufgepasst.html

„Wir haben vor zwei Jahren schon mal ein Seminar zu diesem Thema gemacht. Daraus ist dann der Wunsch erwachsen, ein größeres Projekt in diesem Feld zu organisieren“, erläutert der Bundesjugendreferent. Mit ihrer Initiative will die NLJ für Rechtsextre-

mismus, Antisemitismus, Islamismus und Linksextremismus sensibilisieren. „Wir hatten schon mit mehr Gegenwind gerechnet“, sagt Jorrit Rieckmann. Es habe auch ein paar wenige kritische Rückmeldungen gegeben. Das Gros aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer aber war zufrieden mit den Veranstaltungen, die mit hochkarätigen Rednerinnen und Rednern besetzt waren. „Außerdem konnten wir uns als NLJ mit diesem Thema positionieren.“ Die Ergebnisse, Zitate und Erkenntnisse sollen im Laufe des Jahres weiter in den (sozialen) Medien gespielt werden. Darüber hinaus sei eine Fortsetzung der Reihe geplant. Wie genau diese aussieht, stehe aber noch nicht fest, sagt Jorrit Rieckmann.

Klar sei aber schon, dass die Arbeit rund um das Thema Antisemitismus weitergehen und sich in einem Austausch zwischen israelischen und deutschen Jugendlichen niederschlagen solle, wenn die Corona-Situation solche Aktivitäten wieder zulasse. Die Begeisterung für dieses Projekt sei bereits da, so Jorrit Rieckmann: „Ich habe schon eine Liste mit Interessenten, die dabei sein wollen.“

Annegreth Dierking gibt ihr Amt ab

Persönliche Bilanz der Vorsitzenden

Nienburg (ad). Ein recht stilles, in manchen Dingen auch ein beklemmendes Jahr 2020 liegt in meiner langjährigen Vereinsarbeit als Vorsitzende des Kreisverbandes der LandFrauen Mittelweser e.V. hinter mir. Viele Vorbereitungen konnten nicht umgesetzt werden, sodass wir unsere Angebote an Fortbildung und verschiedensten Aktionen nicht befriedigend umsetzen konnten. Kontakt mit den annähernd 1.500 Mitgliedern wurde von den Ortsvereinen trotzdem durch direkte Mitgliederbetreuung, persönliche Ansprachen, durch Versorgung mit Mund- und Nasenbedeckungen, durch Kartengrüße und Telefonate vorbildlich gehalten.

versenden, telefonieren, Meinungen austauschen, miteinander reden, neue Medienkompetenz fördern. Durch die Unterstützung aller Vorsitzenden der Ortsvereine Borstel, Nienburg, Penigsehl-Mainsche, Stolzenau, Uchte und Wietzen habe ich einen Zugewinn erlebt, für den ich mich ausdrücklich bedanke.

Es ist gelungen

- die sechs Vereine unter dem neuen Namen „Kreisverband Mittelweser e.V.“ auf Erfolgskurs weiterzuführen.

- ein offenes Gesprächsklima innerhalb dieses Kreisverbandes zu schaffen und damit die Anerkennung der Arbeit in den Vereinen zu würdigen.

- neue Vorstandsmitglieder aus den Ortsvereinen in unserem Kreis als gleichwertige Partner zu begrüßen.

- für öffentliche Wahrnehmung zu sorgen (Erntekranz, Spargelvereinigung, Kreistag, Landvolk)

- Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen (Ellen Zirotzki)

Außerdem hat es geklappt, die großen Themen unserer Zeit anzupacken:

- Energie mit Köpfchen (wir hatten Vorträge im Angebot)

- Den Bienen zuliebe - Artenvielfalt (wir haben gepflanzt)

- Akzeptanz des Berufsstandes Landwirtschaft

- wir haben an Foren teilgenommen – (Susanne Brockmann)

- die Wölfe (ich vertrete eine moderate Meinung vieler unserer Mitglieder)

- „Kochen mit Kindern“ konnte bis zur Corona-Zeit von Dorothee Meyer vom Arbeitskreis Schule ausgebaut werden.

- Öffentlichkeitsarbeit und Internet Auftritt pflegen (Elke Ludwig)

Auf die Zukunftsfähigkeit des Vereins durch eine Nachfolgerin, die ihr Amt unter erschwerten Bedingungen wegen der geltenden Schutzbestimmungen in dieser Jahrhundert-Pandemie antreten wird, vertraue ich. Die Grundwerte der LandFrauen zu vertreten, ist mir dank der Unterstützung ein lohnendes, bereicherndes Arbeitsfeld gewesen und wird mir auch in den kommenden Jahren ein Anliegen sein.

Annegreth Dierking

Scheidende 1. Vorsitzende des Kreisverbandes der LandFrauen-Vereine Mittelweser e.V.



Annegreth Dierking gibt ihr Amt als Vorsitzende ab. Foto: Privat

Für mich bedeutet das neue Jahr Abschied aus dem Vorstandskreis zu nehmen. Es ist mir ganz wichtig, mich ausdrücklich bei allen für die Zusammenarbeit in diesem schwierigen Corona-Jahr und den vorhergehenden Jahren zu bedanken.

Mein Dank gilt den Verantwortlichen der LandFrauen Organisation, den Kontakten zu all denen, die uns im Netzwerk gefordert und gefördert haben sowie auch Henrich Meyer zu Vilsendorf, dem Leiter der Bezirksstelle Nienburg der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Wir haben Vieles geschafft. Mitmachen, organisieren, planen, Ideen geben, Briefe formvollendet

Wenn's im Stall gut riecht

Benjamin Stoffregen baute Fenchel und Kümmel an

Wachendorf (ine). „Ich wollte auf jeden Fall etwas Anderes machen“, begründet Benjamin Stoffregen, warum er sich dazu entschlossen hatte, für seine Meisterarbeit etwas ganz Neues auszuprobieren. „Ich habe die Wirtschaftlichkeit des Kümmel- und Fenchelanbaus im Vergleich zum Getreide untersucht“, sagt der 38-Jährige über seine Arbeit, die er vor einiger Zeit abschloss. Wichtig war dem Landwirt dabei, dass der eigene Maschinenpark ausreichen sollte, um den Kümmel- und Fenchelanbau zu meistern.

Jeweils 1,3 Hektar Fläche nutzte er für jede der beiden Gewürzpflanzen. Die Aussaat erfolgte im März, die Ernte im September. „Beim Ausdrillen habe ich bei beiden Kulturen auf größere Reihenabstände geachtet“, berichtet der Landwirtschaftsmeister, der sowohl den Anbau von Fenchel als auch von Kümmel als „sehr pflegeleicht“ beurteilt. Einziges Mal ging er mit einer Pflanzenschutzmaßnahme gegen Unkraut vor, ein Mal brachte er Gülle aus. Ein Freund stellte seine Bienenstöcke neben das Feld und hat Fenchelhonig gemacht.



Fenchel (links) und Kümmel (rechts) baute Benjamin Stoffregen im Rahmen seiner Meisterarbeit an. Das Bild unten zeigt die Aussaat. Fotos: Stoffregen



„Der war ganz cremig“, freute sich Benjamin Stoffregen über diesen kleinen Teil der Ernte-Ausbeute. Die eigentliche Ernte aber belief sich auf 5,8 Doppelzentner Fenchel und 3,4 Doppelzentner Kümmel pro Hektar. Das Dreschen des Fenchelstrohs jedoch habe wenig Spaß gemacht, weil die Stängel relativ grün gewesen seien. „Und das Stroh habe ich dann nochmal gehäckselt“, erinnert sich Benjamin Stoffregen. Der Deckungsbeitrag insbesondere beim Fenchel lieferte rein rechnerisch ein niedriges, vierstelliges Ergebnis. Und doch haperte es an einer entscheidenden Stelle: der Vermarktung. Die stellte sich für den Landwirtschaftsmeister ernüchternd dar, weil ihm die nötigen Zertifizierungen fehlten. Auf diese aber legten potenzielle Kunden wert. „Die wollen sich alle absichern.“ Gemeinsam mit einem Freund gelang es ihm schließlich, die Kümmelernte an einen Kunden in Österreich zu verkaufen. Der Fenchel indes ging ins Schweinefutter, und das Fenchelstroh ins Kuhfutter eines befreundeten Milchviehbetriebs in Wachendorf. „Da hat der ganze Kuhstall und das halbe

Dorf nach Fenchel gerochen. Das war wirklich der Wahnsinn“, sagt Benjamin Stoffregen. Aus seiner Meisterarbeit hat er einige Lerneffekte gezogen. „Dadurch bin ich mit vielen Leuten in Kontakt gekommen“, sagt Benjamin Stoffregen. Wenn er von seinem Vorhaben berichtet hatte, stieß er zumeist auf eine große Offenheit.

Auch wenn er den Kümmel- und Fenchel-Anbau nicht fortgesetzt hat, so hat sich aus seiner Meisterarbeit auf diese Weise dennoch ein neues Geschäftsfeld ergeben. Er kam mit der Deutschen Saatveredelung in Kontakt, die ihn fragte, ob er nicht in die Grassamenvermehrung einsteigen wolle. Das tat er – und hat damit jetzt neben der Schweinemast und dem Ackerbau ein weiteres Standbein für seinen Familienbetrieb gefunden.



Benjamin Stoffregen baute Gewürzpflanzen an. Foto: Suling-Williges



Unser steuerliches Dienstleistungsangebot:

- Buchführung
- Lohnbuchhaltung
- Einnahmen-Überschussrechnung
- Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche und steuerrechtliche Jahresabschlüsse
- Gestaltungsplanung zur steuerlichen Optimierung (Nachfolgeberatung / Hofübergabe)
- Steueroptimierte Gesellschaftsplanung
- Erbschaft-/Schenkungsteuer
- Steuervorplanung für die Folgejahre
- Begleitung aktueller Fragestellungen im Bereich des Steuerrechts



www.landvolk-mittelweser.de/leistungen/steuerberatung

EDITORIAL



Liebe Leserinnen und Leser,
obwohl das schöne Wetter zu Aktivitäten mit der ganzen Familie oder Freunden einlädt, sind wir immer noch gefordert uns etwas in Geduld zu üben. Um die Wartezeit zu verkürzen, möchten wir Ihnen gern einige Neuerungen mitteilen.
Als erstes informieren wir Sie über das Ende des Verpachtungsmodells. Ein neuer Umsatzsteueranwendungserlass aus November 2020 beendet die umsatzsteuerpflichtige Vermietung von Ställen an pauschalierende Landwirte. In der Ausgabe vom Dezember 2020 berichteten wir über den geplanten Gesetzentwurf zur Umsatzsteuerpauschalierung. Nun steht es fest: Ab 1. Januar 2022

dürfen Sie die Umsatzpauschalierung nur noch dann anwenden, wenn Ihr Umsatz im Vorjahr unter 600.000 Euro lag. Des Weiteren stellen wir Ihnen die aktuellen Einreisebestimmungen für Saisonarbeitskräfte zur Verfügung. Zu guter Letzt möchten wir Ihnen noch mitteilen, dass seit Mitte Februar 2020 die Anträge für die Überbrückungshilfe III gestellt werden können. Hierzu finden Sie untenstehend einige Informationen. Für Fragen oder zur Unterstützung steht Ihnen unser Überbrückungsteam, bestehend aus Frau Zurmühlen, Frau Müller, Herr Lübberding, sowie Ihr jeweiliger Steuersachbearbeiter und Ihr Steuerberater, zur Verfügung.
Ihr Jörg Gerdes

Auch 2021 höhere Hinzuverdienstgrenzen

Bezieher einer vorzeitigen Altersrente der Deutschen Rentenversicherung (DRV) oder der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) dürfen bis zum Erreichen der Regelaltersrente nur begrenzt hinzuverdienen. Bereits im Jahr 2020 waren die Hinzuverdienstgrenzen befristet für das Jahr 2020 deutlich erhöht bzw. in der LAK ausgesetzt worden.

Die Lockerungen beim Hinzuverdienst galten für jedermann und jedes Einkommen. Aufgrund der anhaltenden Pandemie wurden auch für das Jahr 2021 großzügige

Hinzuverdienstregelungen getroffen. Wer eine vorzeitige Altersrente der DRV bezieht, kann dieses Jahr bis zu 46.060 Euro (statt 6.300 Euro) rentenunschädlich hinzuverdienen und bei vorzeitigen Altersrenten der LAK ist jeglicher Zuverdienst erlaubt. Keine Ausnahmen gibt es allerdings auch in diesem Jahr für Erwerbsminderungsrentner. Bei ihnen bleibt es dabei: Wer mehr als 6.300 Euro im Jahr (DRV) bzw. mehr als 450 Euro (LAK) monatlich hinzuverdient, erhält eine Rentenkürzung.

Quelle: § 302 Abs. 8 SGB VI, § 106 Abs. 9 ALG

Bundeswirtschaftsministerium:

Antragstellung für Überbrückungshilfe III ist gestartet

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III ist freigeschaltet und online. Unternehmen, die von der Corona Pandemie und dem aktuellen Teil-Lockdown stark betroffen sind, können für die Zeit bis Ende Juni 2021 staatliche Unterstützung in Höhe von monatlich bis 1,5 Millionen Euro erhalten. Diese muss nicht zurückgezahlt werden.

Die endgültige Entscheidung über die Anträge und die reguläre Auszahlung durch die Länder wird ab März erfolgen. Bis dahin können Unternehmen Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 Euro pro Fördermonat erhalten. Die ersten Abschlagszahlungen mit Beträgen von bis zu 400.000 Euro starten ab dem 15. Februar 2021.

Die Überbrückungshilfe III im Überblick:

1. „Wer ist antragsberechtigt?“

Sofern ein Unternehmen in einem Monat einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 zu verzeichnen hat, beispielsweise weil der Betrieb wegen Corona schließen musste oder wegen der Corona-Einschränkungen weniger Kunden kamen, kann es Überbrückungshilfe III beantragen. Unternehmen können die Überbrückungshilfe III für jeden Monat beantragen, in dem ein entsprechender Umsatzeinbruch vorliegt.

Der Antragsteller hat zu versichern und soweit möglich darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, Corona-bedingt sind. Der prüfende Dritte hat die Angaben des Antragstellers auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität zu prüfen und zu bestätigen, dass ein Corona-bedingter Umsatzeinbruch vorliegt. Auf Verlangen ist das Ergebnis dieser Prüfung mit den wichtigsten Gründen der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzeinbrüche des Unternehmens nicht Corona-bedingt sind. Dies gilt nicht, wenn der prüfende Dritte bestätigt, dass der Antragsteller individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen ist und sonstige Gründe darlegen kann, die eine gleichwohl positive Umsatzentwicklung im Jahr 2020 nachvollziehbar erscheinen lassen. Das kann beispielsweise die Eröffnung neuer Betriebsstätten oder der Zukauf von Unternehmen im Jahr 2020 sein.

Der **Förderzeitraum** umfasst den **November 2020 bis Juni 2021**.

Nicht gefördert werden Umsatzeinbrüche, die z.B. nur aufgrund regelmäßiger saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell inhärenter Schwankungen auftreten. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind kleine

und Kleinunternehmen, Soloselbstständige, welche von dem Wahlrecht Gebrauch machen, den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zur Bestimmung des Referenzumsatzes heranzuziehen.

2. Wie viel wird erstattet?

Die monatliche Förderhöchstgrenze wird noch einmal deutlich heraufgesetzt. Unternehmen können **bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe** pro Monat erhalten (statt der bisher vorgesehenen 200.000 bzw. 500.000 Euro). Es gelten die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts.

Die konkrete **Höhe der Zuschüsse** orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- bei einem **Umsatzrückgang von 30 Prozent bis 50 Prozent** werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem **Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent** werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent** werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

3. Wird es Abschlagszahlungen geben?

Damit Hilfen schnell bei den Betroffenen ankommen, wird auch bei der Überbrückungshilfe III ein Abschlag über den Bund (Bundeskasse) gezahlt. Der Bund geht hiermit quasi in Vorleistung für die Länder, die weiterhin für die regulären Auszahlungen zuständig sind.

Abschlagszahlungen können **bis zu 50 Prozent der beantragten Förderhöhe betragen, maximal 100.000 Euro pro Fördermonat**.

Die reguläre Auszahlung nach Antragsbearbeitung durch die Länder startet im Monat März 2021.

4. Muss ich Verluste nachweisen?

Das hängt von der Höhe der beantragten Förderung und dem relevanten Beihilferegime ab.

Die Antragsteller können wählen, nach **welcher beihilferechtlichen Regelung** sie die Überbrückungshilfe III beantragen und das jeweils für sie günstigere Regime nutzen.

Wenn Antragsteller die **Bundesregelung Fixkostenhilfe** als beihilferechtliche Grundlage wählen (künftig max. zehn Millionen Euro pro Unternehmen), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten möglich. Um den Nachweis ungedeckter Fixkosten zu erleichtern, können Verluste, die ein Unternehmen im Zeitraum März 2020 – Juni 2021 erzielt hat, als ungedeckte Fixkosten betrachtet werden.

Wählt der Antragsteller alternativ die **Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De-minimis-Verordnung**, so werden die **Zuschüsse ohne Nachweis von Verlusten** gewährt. Auf Basis der Kleinbeihilfen-Regelung sowie der De-minimis-Verordnung können Zuschüsse von insgesamt bis zu zwei Millionen Euro pro Unternehmen gewährt werden.

Zu beachten ist, dass bisherige Beihilfen aus anderen Förderprogrammen, die auf Basis der genannten beihilferechtlichen Grundlagen gewährt wurden, auf die jeweils einschlägige Obergrenze angerechnet werden.

5. Was wird erstattet?

Es gibt einen festen Musterkatalog fixer Kosten, der erstattet werden kann.

Dazu zählen: Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc., Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.

Auf Initiative der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist die Überbrückungshilfe III für landwirtschaftliche Tierhalter angepasst und der Katalog der erstattungsfähigen Kosten ausgeweitet worden. Nun werden auch Tierfutter und Tierarztkosten als förderfähige Fixkosten anerkannt

Neu bei den erstattungsfähigen Kostenpositionen sind Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent sowie **Investitionen in Digitalisierung**. Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechende Kosten für bauliche Maß-



nahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Für Digitalinvestitionen können einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

Neuerungen bei den erstattungsfähigen Kosten gibt es für diejenigen Branchen, die besonders von der Krise betroffen sind, wie die **Reisebüros und Reiseveranstalter, die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche** und für **Soloselbstständige**.

6. Welche Unterstützung bekommen Soloselbstständige?

Soloselbstständige, die nur geringe Betriebskosten haben, können im Rahmen der Überbrückungshilfe III die „Neustarthilfe“ beantragen. Eine Antragstellung für die Neustarthilfe ist voraussichtlich noch im Februar möglich.

Mit diesem einmaligen **Zuschuss von maximal 7.500 Euro** werden Soloselbstständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist.

Die Neustarthilfe beträgt in der Regel 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Der Zuschuss wird als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeit-

raum feststehen. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums, also ab Juli 2021, wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe des Zuschusses berechnet, auf den die Soloselbständigen Anspruch haben. Soloselbstständige dürfen den Zuschuss in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen haben. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist der Zuschuss (anteilig) zurückzuzahlen.

7. Wer macht den Antrag?

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III erfolgt über die bundesweit einheitliche Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Sind Sie steuerlicher Mandant bei uns? Wenn ja, können wir den Antrag gerne für Sie erledigen. Die verarbeiteten Buchführungsdaten liefern das Grundgerüst, Umsatz- und Kostenschätzungen für das 1. Halbjahr 2021 ihrerseits ergänzen das Paket. Unsere speziell geschulten Mitarbeiter (Überbrückungshilfe Coaches) unterstützen sie gerne.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Pressemitteilung vom 10.02.2021

Kaminholz aus der Region	Holzpellets lose & gesackt	Holzhackschnitzel
Raiffeisen Agil Leese <small>AG</small> www.rwg-leese.de Oehmer Feld • 31633 Leese • 05761 / 9211 25		

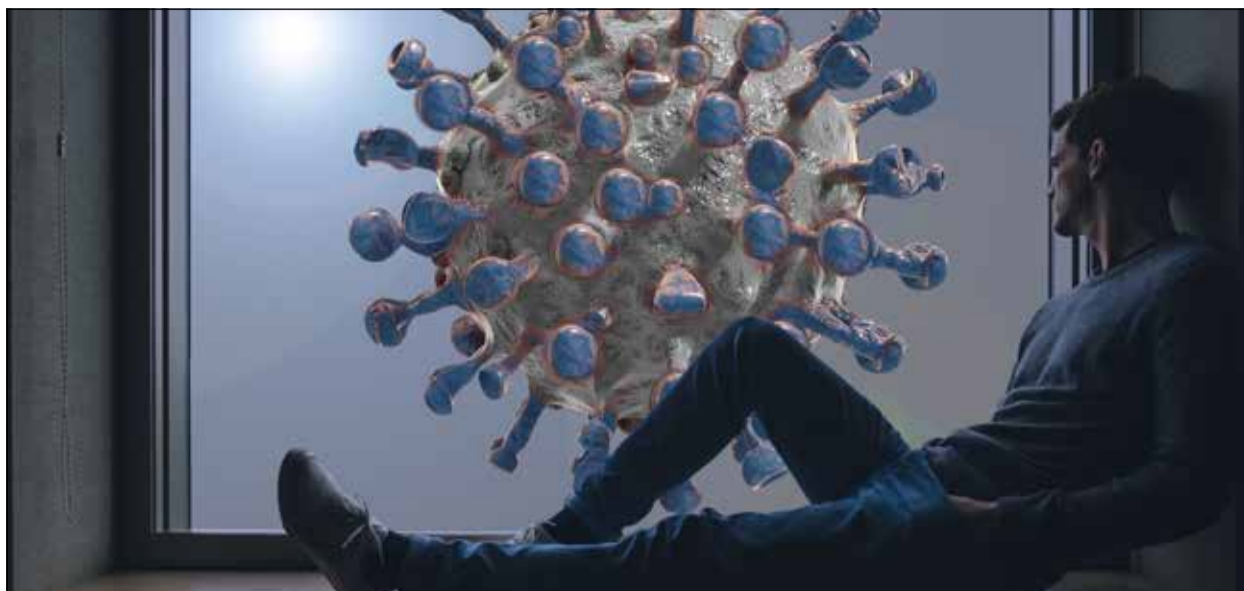
benjes
IMMOBILIEN GMBH
www.benjes-immobilien.de

Ackerland/Grünland/Wald
in den Landkreisen Diepholz, Nienburg und Verden gesucht:

- Sehr erfolgreiche Verkäufe in den letzten Monaten
- Aussagekräftige Angebotsunterlagen
- Umfangreiche Kundenkartei
- Verkauf nach Höchstgebot

Wir arbeiten neutral und unabhängig. Rufen Sie uns an!

0 42 52 93 21-0
Bökenbraken 11 • 27305 Süstedt/Uenzen



Corona I:

Wie Familien und Arbeitnehmer unterstützt werden

Die Bundesregierung gibt einen Überblick über die bisherigen Corona-Maßnahmen zur Unterstützung von Familien und Arbeitnehmern.

Zahlungsfrist für Corona-Prämie verlängert

Eine Corona-Prämie von bis zu 1.500 Euro konnten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern im vergangenen Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zahlen. Wurde der Höchstbetrag in 2020 nicht ausgeschöpft, kann der nicht genutzte Teil noch bis zum 30.06.2021 ausgezahlt werden.

Der Betrag gilt dabei je Arbeitsverhältnis. Auch Minijobbern kann der volle Betrag gewährt werden, er wird bei der Berechnung der Minijob-Grenze nicht mitgezählt. Steuer- und sozialversicherungsfrei ist die Zahlung aber nur dann, wenn die Prämie zusätzlich zum anfallenden Lohn ausgegeben wird. Vorsicht: Schon die Formulierung „Für Corona-bedingte Mehrarbeit“ ist ein Problem, denn für die Mehrarbeit bestünde ohnehin der Anspruch auf Lohn.

Kinderbonus wird im Mai gezahlt

Wie im vergangenen Jahr, soll auch 2021 ein Kinderbonus gezahlt werden. Dieses Mal beträgt er 150 Euro und soll im Mai für alle Kinder, für die in diesem Jahr in mindestens einem Monat Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgezahlt werden. Da der Bonus in die Günstiger-Prüfung zum Kindergeld einbezogen wird, geht der Vorteil bei höheren Einkommen wieder verloren.

Kinderkrankengeld

Das Kinderkrankengeld soll berufstätigen Eltern ermöglichen, Lohnausfälle durch die häusliche Betreuung eines erkrankten Kindes auszugleichen. Aufgrund der besonderen Herausforderungen in der Corona-Pandemie wird dieser Anspruch für 2021 ausgeweitet. Demnach wurden die Kinderkrankentage von 10 auf 20 Tage pro Elternteil und Kind verdoppelt; für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind. Wichtig: Der Anspruch gilt nicht nur, wie normalerweise, bei Krankheit des Kindes, sondern auch, wenn Kitas und Schulen aufgrund der Corona-

Pandemie geschlossen oder nur eingeschränkt geöffnet haben und damit eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird. Gesetzlich Versicherte haben einen Anspruch auf bis zu 90 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes. Die gesetzlichen Krankenkassen können für diesen Fall aber einen Nachweis über die Aussetzung der Präsenzpflicht von Kitas und Schulen einfordern

Lohnfortzahlungen

Eltern, die wegen behördlich angeordneter Schließung von Schulen und Kitas ihre Kinder selbst betreuen müssen, soll der entstehende Verdienstaufschlag zu großen Teilen ausgeglichen werden. Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Verdienstaufschlags. Der Anspruch gilt für insgesamt 20 Wochen: jeweils zehn Wochen für Mütter und zehn Wochen für Väter - beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden. Anspruchsberechtigt sind Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die behindert und hilfebedürftig sind. Voraussetzung ist, dass im Zeitraum der Kita- oder Schulschließung keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden kann. Die Regelung gilt befristet bis zum 31. März 2021

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag unterstützt Alleinerziehende und Familien mit kleinem Einkommen. Monatlich können Familien einen Zuschlag von bis zu 205 Euro pro Kind erhalten. Ob und in welcher Höhe Anspruch besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise dem Einkommen oder dem Alter der Kinder. Um die Beantragung zu vereinfachen, wurde die Vermögensprüfung vorübergehend erleichtert. Eltern müssen demnach keine Angaben mehr zu ihrem Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben. Diese Regelung gilt bis zum 31. März 2021.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde für die Jahre 2020 und 2021 deutlich angehoben. Er mindert die Grundlage für die Steuerberechnung. Das heißt, der Betroffene muss weniger von seinem Einkommen versteuern. Er wurde von bislang 1.908 Euro auf 4.008 Euro mehr als verdoppelt. Somit wird dem höheren Betreuungsaufwand gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona Rechnung getragen

Elterngeld

Um werdende und junge Eltern während der Corona-Pandemie zu unterstützen, wurden die Sonderregelungen für das Elterngeld bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Demnach sollen Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I das Elterngeld nicht reduzieren. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen. Darüber hinaus können Monate mit geringerem Einkommen von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft werdende Eltern, die infolge der Corona-Pandemie Einkommensausfälle haben, etwa weil sie Kurzarbeitergeld beziehen

Studium und Ausbildung

Auszubildende oder Studierende, die bereits vor der Pandemie BAföG erhalten haben, bekommen das auch weiterhin - auch wenn die Ausbildungsstätte wegen Corona geschlossen ist oder Vorlesungen an Hochschulen entfallen. Zudem wurde der Zugang zur Leistung deutlich erleichtert: Einen BAföG-Antrag zu stellen, lohnt sich demnach für viele Studierende, die bislang mit einem Nebenjob genug verdienten und deren Einkommen wegen der Corona-Situation entfallen ist. Greift das BAföG nicht, können Studierende eine Überbrückungshilfe - bestehend aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss der Studierendenwerke und einem zinslosen Studienkredit - beantragen

Quelle: Bundesregierung online, Meldung v. 4.2.2021

Thema: Effekte der temporären Umsatzsteuersenkung

Außer Spesen nichts gewesen

Die temporäre Senkung der Mehrwertsteuer hat die Konsumausgaben nur wenig stimuliert. Dies geht aus einer Forsa-Umfrage hervor, die im Auftrag des ifo-Instituts durchgeführt wurde.

Hintergrund: Die Umfrage wurde in zwei Teilen durchgeführt: Die erste der Befragungswellen fand im Zeitraum vom 20. bis 31. Oktober 2020 statt, die zweite vom 12. bis 19. November 2020. Die Auswahl der Befragten erfolgte repräsentativ für die deutsche Bevölkerung. An den beiden Befragungswellen nahmen jeweils etwa 30.000 Personen teil.

Hierzu führt das ifo-Institut u.a. aus:

Nur zwei Prozent der Befragten, die im Zeitraum von Juli bis Oktober eine größere Anschaffung getätigt hatten, gaben an, dass sie ohne die Mehrwertsteuersenkung auf diese Anschaffung verzichtet hätten. Von jenen, die bis Jahresende noch größere Anschaffungen planten, gaben nur zwölf Prozent im Oktober an, dass sie ohne Mehrwertsteuersenkung darauf verzichten würden. Im November war es dann mit 29 Prozent ebenfalls eine Minderheit, die angab, dass die Mehrwertsteuersenkung bei ihren Konsumabsichten eine Rolle gespielt habe.

Rechnet man diese Angaben auf alle

deutschen Haushalte hoch, ergibt sich ein geschätzter Konsumeffekt in Höhe von 6,3 Milliarden Euro. Das entspricht einem Anstieg der privaten Konsumausgaben um nur 0,6 Prozent gegenüber 2019. Der geschätzte Steuerausfall beträgt hingegen 20 Milliarden Euro. Die Maßnahme hat also nur ein Drittel ihrer Kosten eingespielt. Die Befragten gaben an, dass sie trotz Senkung der Mehrwertsteuer auf Konsum verzichtet hätten, weil sie höhere Ausgaben in der Zukunft erwarteten und der Einkauf durch Corona eingeschränkt sei.

Quelle: ifo-Institut, Pressemitteilung v. 4.1.2021 (II)

Umsatzsteuer:

Ende des Verpachtungsmodells

Nun ist Schluss: Die Ära des Verpachtungs- oder auch Trennungsmodells ist beendet. Pauschalierende Landwirte haben das Modell häufig bei größeren Investitionen genutzt, insbesondere für Stallbauten war es interessant. Die aktuelle Rechtsprechung macht nicht nur künftigen Gestaltungen den Garaus. Ein neuer Erlass greift nun auch in laufende Modelle ein.

Das Modell

Beispiel

Landwirt Schulz hat im Jahr 2015 für 600.000 Euro netto einen Schweinemaststall gebaut. Dabei hat Vater Schulz den Stall gebaut, bewirtschaftet wird er jedoch durch die Schulz & Sohn GbR. Vater Schulz hat den Stall ab Januar 2016 umsatzsteuerpflichtig an die GbR vermietet.

Folge

Familie Schulz hat dadurch zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: Einerseits wurde Vater Schulz aufgrund der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung die Umsatzsteuer von 114.000 Euro auf die Baukosten als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. Andererseits durfte die Schulz & Sohn GbR die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden und konnte so den Pauschalierungsvorteil aus der Mast nutzen. Nachteil war, dass Vater Schulz die Umsatzsteuer auf die Stallmiete abführen musste.

Bundesfinanzhof kippt Gestaltung

Den Finanzämtern war das Modell schon lange ein Dorn im Auge. So gab es seit Jahren Streit um die Höhe der Umsatzsteuer auf die Stallmiete. Schon im Jahr 2018 hat der Bundesfinanzhof die Gestaltung gekippt: An einen Landwirt, der die Umsatzsteuerpauschalierung anwendet, kann ein Gebäude nicht steuerpflichtig vermietet werden. Somit bekommt der Bauherr die Umsatzsteuer auf die Baukosten nicht mehr als Vorsteuer erstattet - das Modell funktioniert nicht mehr.

Über zwei Jahre war dann unklar, was die Finanzämter aus diesem Urteil machen. Im November 2020 hat die Finanzverwaltung einen Erlass herausgegeben: Rückwirkend ab 1. Januar 2020 ist eine steuerpflichtige Vermietung nicht mehr möglich, bis dahin darf sie aber bestehen bleiben.

Folgen der neuen Rechtslage

Weiter im Beispiel

Aufgrund des neuen Erlasses kann Vater Schulz den Maststall ab 1. Januar 2020 nicht mehr steuerpflichtig vermieten. Da die Vermietung bis zum 31. Dezember 2019 bestehen bleiben durfte, muss Vater Schulz die im Jahr 2016 als Vorsteuer erstattete Umsatzsteuer auf die Baukosten nicht in einer Summe, sondern rätterlich und nur anteilig zurückzahlen. Die Umsatzsteuer auf die Miete, die ab Januar 2020 geflossen ist, zahlt er an die Schulz & Sohn GbR zurück. Umsatzsteuer, die bereits an das Finanzamt gezahlt wurde, kann dann erstattet werden.

Doch zwei wichtige Fragen sind aktuell unklar:

- Muss auch die Stalleinrichtung steuerfrei vermietet werden? Die Finanzverwaltung meint, dass die Vermietung der Einrichtungen wie Aufstallung und Fütterungsanlage - das kann bis zur Hälfte der Miete ausmachen - steuerpflichtig bleiben. Das Niedersächsische Finanzgericht dagegen vertritt die Auffassung, dass die Vermietung der Einrichtungen ebenfalls steuerfrei sein muss.

- Ist die Vorsteuer aus den Baukosten anteilig zurückzuzahlen? Ja, ist die Meinung der Finanzverwaltung: Aufgrund des Wechsels zur steuerfreien Vermietung müsse ab Januar 2020 jährlich 1/10 der aus den Baukosten erstatteten Vorsteuer berichtet werden. Ist auch die Vermietung der Einrichtungen steuerfrei, beträfe das 1/10 der gesamten Vorsteuer von 114.000 Euro, bei steuerpflichtiger Vermietung entsprechend weniger. Jedoch lehnt das Niedersächsische Finanzgericht eine Vorsteuerberichtigung ab - Vater Schulz müsste demnach auf die Miete keine Umsatzsteuer zahlen und dürfte trotzdem die gesamte Vorsteuer behalten.

Beide Urteile des Niedersächsischen Finanzgerichts liegen zur Überprüfung beim Bundesfinanzhof, die Fachwelt schaut mit Spannung auf den Ausgang.

Fazit

Die Folgen aus der neuen Rechtslage müssen für jeden Fall individuell geprüft werden. Besonders aus dem zweiten Verfahren können sich noch positive Folgen ergeben. Wir werden das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 06.11.2020, Urteile Nds. FG 11 K 12/20 (Rev. VR 22/20) und 11 K 24/19 (Rev. VR 49/20)



Corona III:

Einreisebestimmungen für ausländische Saisonkräfte beachten



Hilfskräfte aus dem meist osteuropäischen Ausland sind in Sonderkulturbetrieben nicht wegzudenken. Aufgrund der anhaltenden Coronapandemie müssen die Saisonkräfte und die Betriebe auch in den nächsten Monaten einiges beachten.

Digitale Einreiseanmeldung

- Vor der Einreise muss die Anmeldung der SAK unter www.einreiseanmeldung.de erfolgen. Diese Daten werden an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.
- Die Anmeldung ist max. drei Tage vor Einreise möglich, das Tool ist aber momentan noch nicht auf Rumänisch verfügbar.
- Wer nicht selbst seine SAK anmelden möchte, kann als Alternative eine Ersatzmitteilung (früher: Aussteigerkarte) ausfüllen lassen.
- Diese können die SAK an der Grenze direkt der Bundespolizei übergeben oder per Post senden an: Deutsche Post E-Post-Solutions GmbH Aussteigerkarte 69990 Mannheim
- Ein Transitformular ist nicht zwingend erforderlich, einen Arbeitsvertrag mit zu führen, wird aber empfohlen.
- Wer weder die Ersatzmitteilung abgibt noch die digitale Einreiseanmeldung vornimmt, muss 250 Euro Sicherheitsleistung zahlen – wegen eines Verstoßes gegen die Corona-Einreiseverordnung.

COVID-19-Test bei Einreise

Bei der Einreise muss ein max. 48 Stunden alter negativer COVID-19-Test vorliegen, wenn in dem Herkunftsland ein besonders hohes Infektionsgeschehen herrscht oder dort verstärkt mutierte Viren festgestellt wurden (Virusvariantengebiet).

In den übrigen Fällen genügt es, wenn der Test innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise erfolgt.

Quarantänepflicht

Trotz negativem Testergebnis besteht zusätzlich die Pflicht zu einer zehntägigen Quarantäne (Ausnahme: Nordrhein-Westfalen). Diese kann durch eine weitere negative Testung, die frühestens am fünften Tag nach der Einreise erfolgen darf, vorzeitig beendet werden.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Die Arbeitsaufnahme muss den zuständigen Behörden vor Ort angezeigt werden. Je nach Bundesland sind gegebenenfalls weitere Vorschriften zu beachten.

Teams

- Es müssen feste Teams (sog. Arbeitsquarantäne), mit max. vier Personen gebildet werden. Eine Gruppenvergrößerung auf 15 Personen ist aber möglich, wenn die einge-

setzte Technologie (Erntemaschinen, Sortieranlagen etc.) dies erfordert. Dies muss zuvor mit den zuständigen Ämtern abgesprochen werden.

Schlafräume

- Bei Arbeitsgruppen ist eine Belegung mit bis zu acht Personen/Schlafraum bzw. vier Personen im Container (bei 6,0 bzw. 6,75 Quadratmeter pro Person) möglich.

Sonstige Räume

- Bei Gemeinschaftsräumen und Arbeitsräumen müssen zehn Quadratmeter pro Person eingehalten werden. Wenn Abstände nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer medizinischen Schutzmaske Pflicht. Bei FFP2 Masken müssen Tragezeiten beachtet werden, deshalb sollte man lieber medizinische (OP)-Masken nehmen.

Zusätzliche Maßnahmen für Räume

- Desinfektionsmittel (min. 1 pro Zimmer) und Einmalhandtücher für Bad/Küche müssen zur Verfügung gestellt werden.
- Reinigungspläne für Gemeinschaftseinrichtungen sind zu erstellen.
- Alle Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.
- Das Waschen von Wäsche und Spülen von Geschirr hat bei mindestens 60 Grad zu erfolgen. Mit dem Gesundheitsamt abklären, ob anstelle von Geschirrspülern auch Wasserkocher zur Desinfektion von Geschirr ausreichen.

Transporte

- Transporte zwischen Unterkunft und Einsatzort sollten nur in den jeweiligen Teams oder mit halber Auslastung der Fahrzeuge und mit Mund-Nasen-Schutz erfolgen.

Infektionsfälle

Im Verdachtsfall ist eine Isolation des gesamten Teams und aller Kontaktpersonen nötig.

Zusätzlich zum Arzt muss auch das Gesundheitsamt informiert werden.

Wem aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes als Ansteckungs- oder Krankheitsverdächtiger oder Träger von Krankheitserregern die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit verboten ist, hat ein Recht auf Entschädigung. Anträge auf Entschädigung können gestellt werden unter www.ifsg-online.de.

Tipps für die kommende Saison

- Risiko splitten! Sofern ein Einreiseland zum Virusvariantengebiet wird, kann eine Aufteilung der Herkunft der SAK das Risiko minimieren
- Corona-Antigen-Schnelltests mit geschultem Personal selbst organisieren, z. B. mobile Teststation kommen lassen
- Vergrößerung der Gruppengröße von vier auf 15 vorher mit Gesundheitsamt klären

- beachten, dass es womöglich keine Verlängerung der kurzfristigen Beschäftigungsdauer in diesem Jahr auf 5 Monate geben wird, und mehr Personal einplanen
- beachten, dass ukrainische Studenten nur in den Semesterferien (ab Ende Juni) beschäftigt werden dürfen
- Verkaufspersonal evtl. wegen Infektionsschutz verjüngen
- Selbstpflücke prüfen
- Ernte verspäten bzw. nicht verfrühen
- evtl. Mietverträge anpassen wg. reduzierter Zimmerbelegung
- Container: Errichtungserlaubnis statt Baugenehmigung bzw. prüfen, ob fliegende Bauten (genehmigungsfrei) möglich sind
- Freistehende Hotels und Gasthöfe anfragen
- einheimische gute SAK von 2020 wieder mobilisieren
- Prämien für Corona-Freiheit ausloben: Bonuszahlung, wenn es bis Ende Saison keinen Corona-Fall gab
- positive Testergebnisse nutzen: wer bereits infiziert war (nachgewiesen durch Test min. 21 Tage bis max. sechs Monate vor Einreise), ist von der Quarantänepflicht ausgenommen, so lange er keine Symptome aufweist!

Erstellung eines Hygiene-Konzepts

Auch für die Unterbringung und Beschäftigung sind während der Pandemie zusätzliche Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard) der jeweiligen Bundesländer zu beachten. Über diese müssen die Saisonkräfte – auch in ihrer Heimatsprache – informiert werden. Mehrsprachiges Informationsmaterial bietet die SVLFG auf ihrer www.svlfg.de/corona-saisonarbeit.

Weitere Informationen erhalten sie bei ihrem Arbeitgeber- oder Bauernverband.

Mustervorlage

Roland Kelemen (Arbeitsbereichsleiter, Bereich Prävention, SVLFG) hat ein Muster eines Hygienekonzepts auf der Grundlage der Bekämpfungsverordnungen der Länder erstellt, das auf der Seite www.gemuese-online.de/Webinare/ im Bereich „Saisonarbeit unter den Bedingungen von Corona“ zum Download bereit steht und für jeden Betrieb individuell angepasst werden kann.

Direktvermarktung

Für Betreiber von Hofläden etc. wird zudem ein Parkplatzkonzept benötigt.

Um den Abstand von 1,5 Meter zwischen den Kunden sicherzustellen und die Kundenfrequenz zu steuern (pro 20 Quadratmeter Geschäftsfläche ist ein Kunde zulässig), muss die Anzahl der Parkplätze auf die zulässige Kundenanzahl verringert werden.

Investitionsabzugsbetrag

Mittelweser (lv). Im Dezember 2020 berichteten wir an dieser Stelle über die geplante Gewinngrenze für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages (IAB) sowie die Sonderabschreibungen.

Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen, dass die einheitliche Gewinngrenze jetzt 200.000 Euro anstatt 150.000 Euro betragen wird.

Corona II:

Steuererleichterungen zur Krisenbewältigung

Vom großen „Wumms“ spricht zwar niemand mehr. Doch die Politik gewährt zur Bewältigung der Pandemiefolgen zusätzliche Steuererleichterungen.

Digitale Wirtschaftsgüter sofort abschreiben

Unternehmen entlasten und Digitalisierung fördern, das sind die Ziele der geplanten Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter. Zum Redaktionsschluss der Steuerinformation stand erst der Entwurf. Der sieht vor, dass die Anschaffungskosten von Computer-Software und Hardware einschließlich der Peripheriegeräte (z. B. Bildschirme) ab diesem Jahr sofort abgeschrieben werden können. Das soll für die betriebliche Gewinnermittlung gelten, nutzen können die Abschreibung aber z. B. auch Arbeitnehmer über den Abzug von Werbungskosten. Bis wann die Regelung gelten soll, ist noch nicht bekannt.

Gastronomen zahlen weiter niedrigere Umsatzsteuer

Bis zum Jahresende verlängert wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen. Er gilt bereits seit 1. Juli 2020 und war ursprünglich bis 30. Juni 2021 befristet. In Zeiten des Lockdowns

liefen die Erleichterungen jedoch ins Leere. Begünstigt sind weiterhin nur Speisen, auf Getränke muss der volle Steuersatz von 19 Prozent angewendet werden. Auch für die Verpflegung von Mitarbeitern und Saisonarbeitskräften gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz.

Verbesserter Verlustrücktrag

Die Regelungen zum Verlustrücktrag sollen nochmals verbessert werden. Die Anhebung der Grenzen auf zehn Millionen Euro für Einzelveranlagte und 20 Millionen Euro für Ehegatten zielt aber auf größere Unternehmen. Zu Maßnahmen für kleine bis mittlere Betriebe – beispielsweise die Tarifglättung in der Landwirtschaft zu verlängern – konnte sich die Politik noch nicht durchringen.

Fristverlängerungen für Steuerklärungen

Die Abgabefrist für Steuererklärungen für das Jahr 2019 wurde um sechs Monate verlängert, für Landwirte um fünf Monate. Müssen nun für das Jahr 2019 Steuern nachgezahlt werden, fallen Zinsen auf die Nachzahlung erst ab 1. Oktober 2021 an, bei überwiegend landwirtschaftlichen Einkünften erst ab dem 1. Mai 2022.

Quelle: 3. Corona Steuerhilfegesetz, Gesetz Änderung EGAO BT Drucks. 19/26245.

Betriebsübergabe:

Aufteilung an mehrere Kinder wird ermöglicht

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb übertragen, fallen i. d. R. weder Einkommen- noch Erbschaftsteuer an – das galt bisher jedenfalls dann, wenn ein Betrieb oder Gesellschaftsanteil an nur eine Person übergeben wurde. Sollte aber unter mehreren Kindern aufgeteilt werden, wurde es kompliziert. Bei verpachteten Betrieben war die Übergabe ohne erhebliche Steuerlast fast unmöglich. Doch eine Gesetzesänderung öffnet nun Türen.

Beispiel

Annemarie Krüger stellt die Bewirtschaftung ihres landwirtschaftlichen Betriebs ein. Mit ihren drei Kindern geht sie anschließend zum Notar, um ihnen den Betrieb zu übertragen. Zwei Kinder bekommen jeweils 25 Hektar, eines zehn Hektar und die Hofstelle.

Folge

Das war keine kluge Entscheidung! Die Verteilung des Betriebs an die drei Kinder führt dazu, dass Krüger die gesamten stillen Reserven ihres Betriebs (also die Verkehrswerte abzüglich der Buchwerte) versteuern muss.



Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Aufteilung ist in zwei Schritten möglich

Beispiel - Alternative

Annemarie Krüger übergibt den gesamten Betrieb im ersten Schritt an eine Personengesellschaft, die ihre drei Kinder gegründet haben. Nach einigen Jahren lösen die Kinder in einem zweiten Schritt die Personengesellschaft auf und teilen Flächen und Hofstelle wie ursprünglich geplant unter sich auf.

Folge

Wird der Betrieb an eine Personengesellschaft übertragen, ist das eine Übertragung im Ganzen, die zu Buchwerten und ohne steuerliche Folgen möglich ist. Nach einer neuen gesetzlichen Regelung darf die spätere Aufteilung unter den Kindern dann ebenfalls zu Buchwerten erfolgen – selbst dann, wenn die Kinder die erhaltenen Flächen unmittelbar danach an Dritte verpachten.

Wird z. B. ein langjährig verpachteter landwirtschaftlicher Betrieb den Kindern hinterlassen, geht er – sofern keine Höfeordnung greift – automatisch in eine Erbengemeinschaft über (entspricht Schritt 1, s. o.). Im 2. Schritt kann er dann, wie oben beschrieben, steuerunschädlich geteilt werden.

Weiterhin gilt: Eine Betriebsübergabe oder Testamentsgestaltung sollten Sie auf jeden Fall mit uns abstimmen. Denn es gibt noch weitere Steuerfolgen zu beachten.

Quelle: § 14 Abs. 3 EStG i.d.F. des JStG 2020

Pauschalierungsgrenze: Weichen für 2022 richtig stellen

Was wir Ihnen in der vorangegangenen Steuerinformation als Gesetzesentwurf vorgestellt haben, ist eingetreten: Ab 1. Januar 2022 dürfen Sie die Umsatzsteuerpauschalierung nur noch dann anwenden, wenn Ihr Umsatz im Vorjahr unter 600.000 Euro lag.

Jetzt stellen sich für Landwirte vor allem folgende Fragen: Werde ich die neue Grenze überschreiten? Kann ich eine solche Überschreitung gegebenenfalls durch sinnvolle Gestaltungen verhindern – oder sollte ich mich auf die Regelbesteuerung einlassen?

Dabei sollten Sie die Weichen schon jetzt stellen. Denn für 2022 ist bereits der Umsatz des laufenden Jahres maßgebend.

Lohnunternehmen und Photovoltaikanlage werden zusammengerechnet und sind ausschlaggebend für die Pauschalierungsgrenze. Überschreitet Hermann Schröder sie mit den Umsätzen aus seinen drei Betrieben, könnte er die gewerblichen oder den landwirtschaftlichen Betrieb auf ein Familienmitglied oder eine Personengesellschaft übertragen.

Klassische Betriebsteilung

Beispiel 2

Landwirt Huber bewirtschaftet einen Betrieb mit Ackerbau und Schweinemast mit einem Jahresumsatz von 900.000 Euro. Außerlandwirtschaftliche Umsätze hat er nicht.

Gestaltungsmöglichkeit

Eine Möglichkeit, um die Umsatzgrenze einzuhalten, ist die Betriebsteilung. Die ist zwar aufwendig, aber praktisch erprobt und rechtssicher gestaltbar. So könnten zwei landwirtschaftliche Betriebe mit jeweils eigener Flächenbewirtschaftung eingerichtet werden. Oder ein Teil der Tierhaltung wird in eine flächenlose, gewerbliche Tierhaltung abgespalten. Der andere Teil des Betriebs kann dann weiter pauschalieren. Das ist gerade bei Ackerbau und Veredlung ein häufig gewähltes Modell. Wird Milchvieh gehalten, ist eine Teilung meist schwierig.

Tierhaltungsgemeinschaft

Beispiel 3

Horst Schlüters Betrieb umfasst Ackerbau und einen Schweinemaststall mit 1.200 Plätzen. Aus der Schweinehaltung kalkuliert er folgenden Umsatz: 1.200 Plätze x 3 Durchgänge x maximal 160 Euro je Schwein = 575.000 Euro.

Gestaltungsmöglichkeit

Schlüter könnte seine Schweinehaltung in eine Tierhaltungsgemeinschaft ausgliedern. Eine solche Gemeinschaft bewirtschaftet i. d. R. selbst keine Flächen. Die Vieheinheiten, die für die landwirtschaftliche Tierhaltung erforderlich sind, übertragen die beteiligten Landwirte. Schlüter bräuchte hierfür einen weiteren Landwirt, der mit einem Anteil einsteigt. Vorteil dieser Gestaltung

ist, dass der Umsatz der Tierhaltungsgemeinschaft auf die Tierverkäufe beschränkt ist. Diese Gemeinschaft wird damit voraussichtlich knapp unter 600.000 Euro bleiben.

Teilung von Sonderkulturbetrieben

Beispiel 4

Der Sonderkulturbetrieb Willi Hübner erzielt bisher Umsätze von etwa einer Million Euro im Jahr. Die Produkte werden an Großhändler und auf Wochenmärkten verkauft. Ab Juli 2021 wird der halbe Betrieb an Sohn Hauke verpachtet, der bis Ende des Jahres noch einen Umsatz von 450.000 Euro erzielt.

Gestaltungsmöglichkeit

Gerade für Sonderkulturbetriebe wird sich eine Teilung oft lohnen. Allerdings ist es in der Praxis schwierig, die bisher einheitliche Vermarktung aufzuspalten. In diesem Beispiel ist es denkbar, dass Vater und Sohn Hübner eine Vermarktungsgesellschaft einrichten. Hauke muss außerdem den Zeitpunkt, an dem er seinen Betrieb gründet, richtig kalkulieren, um die Pauschalierung im Jahr 2022 anwenden zu können. Denn der Umsatz seines im Juli neu gegründeten Unternehmens wird auf ein volles Jahr hochgerechnet – also 450.000 Euro x 12/6 = 900.000 Euro. Somit würde er die Pauschalierungsgrenze überschreiten.

Folgen einer Teilung im Blick haben

Die Teilung eines Betriebs erscheint auf den ersten Blick sinnvoll, um die Pauschalierung weiter anwenden zu können. Allerdings ist sie auch sehr aufwendig und stellt hohe Anforderungen an den Betriebsleiter. Die einzelnen Betriebe müssen z. B. wie fremde Dritte für sich einkaufen und die Erzeugnisse einzeln vermarkten. Mit den beteiligten Personen, meist sind das Familienmitglieder, müssen zivilrechtlich wirksame Verträge abgeschlossen und durchgeführt werden. Das hat auch zivilrechtliche Folgen. Bedacht werden müssen ebenfalls sozialrechtliche Folgen, etwa zum Thema Krankenversicherung.

Pauschalierung nicht um jeden Preis

Die Folgen einer Teilung machen deutlich: Allzu komplexe oder grenzwertige Gestaltungen können die Entwicklung Ihres Betriebes auch ausbremsen. Auch der gut geplante Weg in die Regelbesteuerung kann eine Perspektive sein. Bei der richtigen Weichenstellung begleiten wir Sie gern.

Quelle: § 24 UStG i. d. F. des JStG 2020

Kosten für Corona-Tests

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von Covid-19-Tests (PCR- und Antikörper-Tests), wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, von einem ganz überwiegend eigen-

betrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist damit kein Arbeitslohn. Dies hat das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich klargestellt.

Einführung einer Homeoffice-Pauschale

Mit der Home-Office-Pauschale als Teil des Arbeitnehmer-Pauschetrags wird für die Jahre 2020 und 2021 eine steuerliche Berücksichtigung der Heimarbeit ermöglicht. Die Neuregelung sieht einen pauschalen Abzug von fünf Euro pro Tag, maximal 600 Euro im Jahr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten vor. Die Pauschale wird nur für die Tage gewährt, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde. Fahrtkos-

ten (z. B. die Entfernungspauschale) sind für diese Tage grundsätzlich nicht abziehbar. Aufwendungen für eine Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel sind unabhängig davon abziehbar, wenn diese in Erwartung der Benutzung für den Weg zur Arbeit erworben wurde.

Hinweis: Die Home-Office-Pauschale wird auf den Werbungskostenpauschbetrag (derzeit 1.000 Euro) angerechnet, also nicht zusätzlich gewährt.

Reinvestitionsfrist: Rücklage für Ersatzbeschaffung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Reinvestitionsfrist für die Rücklage für Ersatzbeschaffung um ein Jahr verlängert, falls die Frist an einem nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 liegenden Bilanzstichtag ablaufen würde. Unternehmer haben damit ein Jahr mehr Zeit, die Ersatzbeschaffung durchzuführen. Die Verlängerung erfolgt vor dem Hintergrund der Corona-Krise.

Inhalt des BMF-Schreibens: Das BMF verlängert nun die Frist für die Ersatzbeschaffung um ein Jahr, wenn die Frist ansonsten an einem nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 liegenden Bilanzstichtag enden würde, etwa am 31. Dezember 2020.

Hinweise: Die Rücklage kann gebildet werden, wenn die Ersatzbeschaffung nicht im selben Jahr, in dem das Wirtschaftsgut ausscheidet, erfolgt. Für die Ersatzbeschaffung hat der Unternehmer grundsätzlich bis zum Ende des Folgejahres Zeit. Bei bestimmten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wie Immobilien oder Binnenschiffen, hat der Unternehmer vier Jahre Zeit. Geht es um die Neuherstellung eines Gebäudes, sind es sogar sechs Jahre.

Hintergrund: Scheidet ein Wirtschaftsgut aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. aufgrund eines Brandes, aus dem Betriebsvermögen aus, ersetzt häufig die Versicherung den Schaden. Ist der Versicherungsersatz höher als der Buchwert des ausgeschiedenen Wirtschaftsguts, erhöht dieser Mehrbetrag, den man stille Reserven nennt, den Gewinn.

Verlängert worden ist auch die Reinvestitionsfrist für die sog. 6b-Rücklage, die u. a. für einen Gewinn aus der Veräußerung von betrieblichen Immobilien des Anlagevermögens gebildet werden darf. Auch hier verlängert sich die Frist um ein Jahr, wenn die Reinvestitionsfrist am 31. Dezember 2020 abgelaufen wäre. Die Verlängerung ist in diesem Fall allerdings durch Gesetz und nicht durch eine Verwaltungsanweisung erfolgt, weil diese Rücklage – im Gegensatz zur Rücklage für Ersatzbeschaffung – gesetzlich geregelt ist.



Umsätze auf mehrere Unternehmer verteilen

Die Grenze wird je Unternehmer berechnet. Gesonderter Unternehmer ist dabei jede Einzelperson, Personengesellschaft oder auch GmbH. Werden Umsätze auf andere Personen oder Gesellschaften übertragen, kann die Grenze also unterschritten werden.

Beispiel 1

Neben seinem Landwirtschaftsbetrieb betreibt Hermann Schröder ein gewerbliches Lohnunternehmen und eine Photovoltaikanlage.

Gestaltungsmöglichkeit

Die Umsätze aus Landwirtschaft,



Die Landvolk App

Neuigkeiten aus der Landwirtschaft in
Niedersachsen auf Smartphone und Tablet



Jetzt QR-Code scannen und App laden



Landvolk Niedersachsen
gemeinsam stark...